

INFORMATIONSORGAN
DES AGV BAU SAAR


AGV Bau Saar

SAAR

BAU

REPORT





**„EIN GESUNDES TEAM STEHT
UNS AM BESTEN. DESHALB
SETZEN WIR AUF IKK JOBAKTIV:
HIER WERDEN ALLE MASSNAHMEN
AUF UNS ZUGESCHNITTEN.“**

MARC BLANKE, SONIA MARRA
ABSCHNITTSGEFÄHRTEN FRISEURE,
SAARBRÜCKEN

Gesunde Mitarbeiter sind mit die wichtigste Ressource für Unternehmen. IKK Jobaktiv unterstützt dabei, Betriebliches Gesundheitsmanagement gewinnbringend zu etablieren.
Mehr Infos unter bgm.ikk-suedwest.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Betriebliches Gesundheitsmanagement

KOMMENTAR

Jetzt bloß nicht abhängen lassen...!	4
--------------------------------------	---

AKTUELL

Saarl. Bauwirtschaft investiert in Aus- und Fortbildung	5
Erster Branchentag Baustoffindustrie	7
Wiedereinführung der Meisterpflicht	8
VOB erhalten!	8
Studie zu Engpassfaktoren im Wohnungsbau	9
Steuerschätzung	10
Reform der Grundsteuer	11
Ohne Bauland keine Wohnraumoffensive	11
Modernisierung der Ausbildungsberufe vereinbart	12
Baugewerbe warnt vor Basel IV	12
Tachographenpflicht	12
Steuervergünstigen für energetische Gebäudesanierung	13
EuGH verschärft Bürokratie	13

NACHRICHTEN

Wirtschaft	15
Sozialpolitik	16
Technik	17
Bekanntmachungen	18

RECHT

Arbeitsrecht	22
Vertragswesen	24

AUS- UND FORTBILDUNG

Lehrlingszahlen zum 1. Januar 2019	27
Girls Day	27
Infotag „Azubi am Bau“	28
Einschulungstermine und Blockzeiten Ausbildungsjahr 2019/20	30

MEISTERHAFT

Meisterhaftes Frühjahr	31
-------------------------------	----

VERBANDSLEBEN

Dachdecker	32
Zimmerer	33
Landesgütegemeinschaft	34
Maler	35

MAGAZIN

Fachliteratur	37
Gratulationen, Termine, Impressum	38

JETZT BLOSS NICHT ABHÄNGEN LASSEN.....!

Im April veröffentlichte das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung seine groß angelegte Studie zur demografischen Lage der Nation. Schwerpunkt der Studie ist die Zukunftsfähigkeit von Deutschlands Regionen.

Die Ergebnisse der Studie müssen im Saarland alle Alarmglocken schrillen lassen. Im Ranking der Bundesländer landet das Saarland auf dem 15. Platz; nahezu punktgleich mit dem letzten Rankingteilnehmer - Sachsen-Anhalt. Bei der letzten Veröffentlichung der Studie im Jahr 2011 erreichte das Saarland noch Platz 11.

Was die Bewertung der Landkreise anbelangt, ist das Ergebnis nicht besser. Von den 401 bewerteten Kreisen und kreisfreien Städten landeten 3 saarländische Landkreise unter den letzten 15.

Insbesondere die demografische Lage ist im Saarland – entgegen dem Bundestrend – dramatisch. Die Verfasser der Studie gehen davon aus, dass das Saarland bis 2035 einen Bevölkerungsschwund von 8,5 % hinnehmen muss; im Landkreis St. Wendel sind es gar rund 15 %. Das ist der schlechteste Wert für alle West-Bundesländer.

Dies liegt an einem bedauerlichen Rekord: Das Saarland hat die niedrigste Geburtenrate in ganz Deutschland und die höchste Quote an Hochbetagten im Westen.

Ein weiterer Faktor für die demografische Entwicklung ist der Wegzug von jungen und gut ausgebildeten Saarländern in andere Regionen.

Eine aktuelle Studie der HTW in Saarbrücken kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Die Neigung von hochqualifizierten Saarländern, auf jeden Fall im Saarland zu bleiben, sei nicht sehr ausgeprägt. Auch hätte das Saarland im Bundesgebiet noch nicht das Image, das man benötige, um Fach- und Führungskräfte anzuziehen. Die Studie kommt allerdings weiter zu dem Ergebnis, dass das Thema „Image“ in den letzten Jahren deutlich verbessert worden sei.

Wenn man den Studien Glauben schenkt, sieht die Zukunft des Saarlandes im Wettbewerb der Regionen nicht gerade rosig aus. Um nicht noch mehr abgehängt zu werden, ist es an der Landes- und Kommunalpolitik, jetzt aktiv gegenzusteuern. Dass entsprechende Bemühungen schon seit Jahren bestehen, ist wichtig und richtig.

Auf der anderen Seite entsteht manchmal das Gefühl, dass innovative Ideen nicht immer Unterstützung finden und auch die Bereitschaft zum „Think big“ fehlt.

So ist es beispielsweise bedauerlich, wenn die Anregungen von Prof. Backes (IT-Zentrum CISPA) für ein neues Schulfach „Computing“ und einen gewerblichen Technologiepark eher eingebremst werden. Auch die Ideen der „Allianz für Reformen“ für eine Kommunalreform finden keinen großen Anklang.

Große Infrastrukturprojekte wie z.B. „Stadtmitte am Fluss“, die zweifelsohne zu einer höheren Attraktivität der Landeshauptstadt beigetragen hätten, sind ebenfalls nicht umsetzbar.



Als Automotive Land stände dem Saarland auch eine Förderung der Elektromobilität gut - bei den E-Ladestationen ist das Saarland zurzeit leider das bundesweite Schlusslicht.

Sicherlich sind die bestehenden Haushaltszwänge nicht wegzudiskutieren. Dennoch müssen nun Leitinvestitionen angestoßen werden, um das Saarland attraktiver zu machen. Sonst drohen auch hier in einigen Jahrzehnten „ausgestorbene“ Landschaften, wie es sie schon heute in einigen östlichen Bundesländern gibt.

Deshalb wäre es erfreulich, wenn auch die im Zuge der Kommunalwahlen neu gewählten bzw. wiedergewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ihrem Tun und Handeln die Ergebnisse der Demografie-Studie nicht ganz aus dem Auge verlören. Denn auch auf kommunaler Ebene kann viel bewegt werden um die Attraktivität des Saarlandes zu steigern – frei nach dem Motto: „Großes entsteht immer im Kleinen“.

(RA Christian Ullrich)
Geschäftsführer

L&B BAUSTOFFHANDEL
GmbH & Co. KG



Ihr Fachhändler für Produkte zum

- Hochbau • Innenausbau
- Garten- und Landschaftsbau
- Tief- und Kanalbau

66128 Saarbrücken-Gersweiler, Am Güterbahnhof
Tel.: 06 81/9 70 30-0, www.lub-baustoffe.de

ISOVER

KNAUF

weber
SAINT-GOBAIN



SAARLÄNDISCHE BAUWIRTSCHAFT INVESTIERT IN AUS- UND FORTBILDUNG

Grundsteinlegung für neues Verwaltungs-, Internats- und Seminargebäude in Saarbrücken-Schafbrücke

In Anwesenheit der stellvertretenden Ministerpräsidentin Anke Rehlinger und einer Reihe geladener Gäste legte die Saarländische Bauwirtschaft am 14. Mai den Grundstein für ihr neues Verwaltungs-, Internats- und Seminargebäude.

„Vor fast auf den Tag vor 10 Jahren, am 29. April 2009, erfolgte die Grundsteinlegung für die Außenstelle des Ausbildungszentrums AGV Bau Saar in Saarbrücken-Schafbrücke. Mit der Inbetriebnahme von sechs Ausbildungs- und Schulungshallen im Jahr 2012 hat der Arbeitgeberverband der Saarländischen Bauwirtschaft in seinerzeit noch sehr schwierigem wirtschaftlichem Umfeld ein deutliches Zeichen gesetzt,“ so AGV Bau Saar-Präsident Klaus Ehrhardt in seiner Eröffnungsrede. „Ein Zeichen dafür, dass diese Branche eine Zukunft hat und sie mehr denn je darauf angewiesen sein wird, qualifizierten Nachwuchs und Fachkräfte für die Bauberufe zu gewinnen. Dieser erste Bauabschnitt mit einem Volumen von etwas über 7 Millionen Euro wurde seinerzeit mit Mitteln des Bundes und des Landes gefördert.“

Heute, in einer Zeit, in der von einem „Bauboom“ die Rede ist, werden Fachkräfte in allen Gewerken und auf allen Ebenen gesucht. Obwohl in den letzten Jahren leicht steigende Beschäftigten-



zahlen in der saarländischen Bauwirtschaft zu verzeichnen waren und auch die Ausbildungszahlen kontinuierlich leicht ansteigen, besteht ein nicht unerheblicher Nachholbedarf in Sachen Aus- und Weiterbildung.“

Erneut will die Bauwirtschaft ein positives Signal für die Zukunft setzen. Mit dem Neubau des Internats und der Verwaltung wird der Altbau ersetzt, der nicht nur in seiner Ausstattung nicht mehr zeitgemäß ist, sondern auch den energetischen Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr entspricht. Diesmal wird auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln verzichtet und der Neubau mit einem Volumen von rund 6 Millionen Euro aus Eigenmitteln durch den AGV Bau Saar finanziert.

Mit dem Neubau sollen insbesondere auch die Bereiche Fort- und Weiterbil-

dung einen weiteren Impuls erhalten. Seit Jahren ist dieser Bereich für das Ausbildungszentrum immer wichtiger geworden und besteht in den Firmen ein immer höherer Bedarf an Führungskräften. Seit Jahren richtet das Ausbildungszentrum bereits Vorarbeiter und Werkpolier-/Werkschachtmeisterkurse aus; dies nicht nur für die saarländischen Unternehmen, sondern auch über die Landesgrenzen hinaus.

„Aber auch inhaltlich verändern sich die Anforderungen an den Berufsnachwuchs,“ so Ehrhardt weiter. „An dem Thema Digitalisierung führt auch in diesem Bereich kein Weg vorbei. Aus gutem Grund hat daher das Ausbildungszentrum einen Förderantrag mit einem Volumen rund 750.000 € (Digitalisierung der Ausbildung) beim Bundesinstitut für Bildung gestellt. Dies zeigt, dass wir in unserem Ausbildungszentrum uns

www.basis-schmelz.de | Telefon: 0 68 87 / 50 73 90

basis GmbH | Am Erzweg 7 | 66839 Schmelz



WACKER
NEUSON

HYDREMA

Epiroc

EINLADUNG
zur Hausmesse

b a s i s

Maschinen in guten Händen

HAUSMESSE

FREITAG & SAMSTAG 10 - 18 UHR

14.-15. Juni 2019

Erleben Sie die Produkte von **WACKER NEUSON**, **HYDREMA** und **Epiroc** live. Wir präsentieren die Produktpalette unserer Partnerfirmen und ihre Einsatzmöglichkeiten // Maschinenvorfürungen und Maschinen selbst testen // Beratung zu Service und Dienstleistungen // **Wir freuen uns auf Sie!**

den Anforderungen der Zukunft stellen. Wir hoffen und wünschen, dass sich der Trend fortsetzt und wir die Jugend davon überzeugen können, auch ihre Zukunft in einem Bauberuf zu suchen“.

„Sie sehen, Frau Ministerin Rehlinger,“ so Ehrhardt abschließend „die Bauwirtschaft ist bereit für das Jahrzehnt der Investitionen, das die Landesregierung angekündigt hat. Ich freue mich, dass Sie durch Ihre Anwesenheit zeigen, wie wichtig auch für Sie als Wirtschafts- und Arbeitsministerin die saarländische Bauwirtschaft ist“

Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger gratulierte der Bauwirtschaft zu diesem wichtigen Schritt und sagte auch künftig die Unterstützung der Landesregierung zu: „Mit der Grundsteinlegung für einen Neubau von Verwaltung, Seminarbereich und Internat macht der AGV Bau Saar einen wichtigen Schritt in die Zukunft. Die modernen und auch digital gut ausgestatteten Räume tragen dazu bei, dass junge Menschen Spaß an ihrer Ausbildung haben. Egal ob Studium oder praktische Ausbildung: Die Baubranche bietet Jugendlichen eine große Bandbreite an beruflicher Entfaltung und Zukunftsperspektiven.“



dbl itex gaebler
Miettextilien

Partner des Handwerks
**5%
Handwerker-
rabatt**



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter +49 6821 865 026.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG | Verkaufsbüro Saar-Lor-Lux | info@dbl-itex.de





Fotos: IHK / Becker & Bredel

ERSTER BRANCHENTAG BAUSTOFFINDUSTRIE

Die Baustoffindustrie feierte Anfang April mit Ihrem 1. Branchentag Baustoffindustrie Premiere. Mit im Boot waren die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, in deren Räumlichkeiten die Veranstaltung stattfand, und der AGV Bau Saar. Motto des Tages war „Werden die heimischen Rohstoffe knapp?“.

Da dieses Thema derzeit sowohl beim Bund als auch in den Medien großes Interesse findet, waren der Einladung rund 100 Gäste aus Politik und Wirtschaft gefolgt. Den Auftakt der Veranstaltung bildete der gelungene MIRO-Film „1 kg Stein pro Stunde“, der den Teilnehmern die wirtschaftliche Bedeutung von Primärrohstoffen wie Kies, Sand und Gestein verdeutlichte. Ob in der Bau-, Keramik-, Stahl oder Chemieindustrie – ohne Steine und Erden geht in diesen und vielen anderen Branchen nichts, so der Tenor des Films. Doch die Abbauunternehmen sehen sich ständig höheren Hürden bei den Genehmigungsverfahren gegenüber.

Philipp Gross, AGV Bau Saar-Vorstandsmitglied und Vizepräsident der IHK: „Nicht die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe ist das Problem, sondern die Erschließung neuer Abbaugebiete ist die größte Herausforderung. Vor allem komplexe und langwierige Genehmigungsverfahren, wachsende Flächenkonkurrenz und strenge Auflagen in Umwelt und Naturschutz beeinträchtigen auf Dauer die Versorgung der saarländischen Industrie und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen und gefährden langfristig eine ganze Branche“.

VBS-Vorsitzender Jürgen Heinz fordert von der Politik Unterstützung für die heimische Rohstoffbranche und die Erleichterung der Abbaugenehmigungen, nachdem in den nächsten 10 Jahren rund die Hälfte der bisher erteilten Genehmigungen im Saarland auslaufe.

MIRO-Geschäftsführerin Susanne Funk stellte in Ihrem Vortrag die Situation der Gesteinsrohstoffe in Deutschland dar. Anhand zahlreicher Beispiele zeigte Frau Funk auf, wie die Sicherung der Versorgung gelingen kann und was auch seitens der Politik zu tun ist.



Michael Arweiler, VBS-Vorstandsmitglied und Geschäftsführer der Gebr. Arweiler GmbH & Co. KG zeigte auf, wie steinig und beschwerlich der Weg von der Flächenfindung bis zum Rohstoffabbau für die Unternehmen ist und mit welchen Widerständen – sei es aus der Bevölkerung, der Politik, den Kommunen und dem Naturschutz – die Unternehmen sich konfrontiert sahen.

In der anschließenden Diskussion mit Staatssekretär Roland Krämer, Anja Schmeer, VBS-Vorstandsmitglied und Ge-

schäftsführerin der Schmeer Sand und Kies GmbH, sowie Ulrich Heintz, Landesvorsitzender des NABU Saarland und den Vorgenannten unter der Moderation von IHK-Geschäftsführer Dr. Carsten Meier waren sich alle einig, dass allein schon aus ökologischer Bilanz (die Lieferung der Rohstoffe an Industrie und Bevölkerung erfolgt im Saarland in einem Radius von maximal 25 – 35 kg) es keine Alternative zur heimischen Rohstoffförderung gebe. Durch das dicht besiedelte Bundesland Saarland mit großer Flächenkonkurrenz, so Umweltstaatssekretär Krämer, entstünden jedoch Verzögerungen und Einschränkungen für die Betriebe. Rohstoffabbau sei schließlich ein einschneidender Eingriff in die Natur. „Rohstoffabbau und der Natur- und Artenschutz müssen nicht im Widerspruch zueinander stehen. Viele der heutigen Naturschutzgebiete waren früher Steinbrüche oder Kiesgruben und sind renaturiert in einem hochwertigeren Zustand als vorher“, so NABU-Geschäftsführer Ulrich Heintz, der der Branche eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Sinne des Naturschutzes bestätigte.

Motiviert durch die positive Resonanz auf den Branchentag ist eine Fortsetzung geplant, insbesondere auch im Hinblick auf die notwendigen Diskussionen über die widerstreitenden Interessen und die Flächenkonkurrenz.



WIEDEREINFÜHRUNG DER MEISTERPFLICHT

Die Bundesregierung antwortete am 2. April 2019 auf die Kleine Anfrage der Grünen zur Wiedereinführung der Meisterpflicht für bestimmte Berufe (BT-Drs. 19/9185).

Darin heißt es u.a.:

*"Welche Kriterien, wie z. B. die Gefah-
rengeneignis eines Gewerkes, die Aus-
bildungssicherung, die Qualitätssiche-
rung etc. sieht die Bundesregierung als
geeignet an, um Entscheidungen über
eine eventuelle Ausweitung der Meister-
pflicht zu treffen?"(Frage 7)*

"Die Meisterpflicht als Voraussetzung zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks stellt einen Eingriff in die von Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Berufsfreiheit dar.

Ein solcher Eingriff ist gerechtfertigt, wenn er zugunsten eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes erfolgt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit) entspricht. Aus Sicht der Bundesregierung stellt unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit bei einer besonderen Gefahrneigung der handwerklichen Tätigkeit einen Rechtfertigungsgrund für die Meisterpflicht dar. Daneben können grundsätzlich auch andere besonders wichtige Gemeinschaftsgüter wirtschafts-, arbeitsmarkt- oder bildungspolitischer Natur berücksichtigt werden. Dies gilt beispielsweise für die Ausbildungsleistung des Handwerks, die Absicherung der dualen Berufsausbildung, den Verbraucherschutz, die Qualitätssicherung handwerklicher Leistungen, den Kulturgüterschutz oder die Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen.

Bei der zentralen Prüfung, ob die Meisterpflicht in einzelnen Gewerken dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, kommt den Gemeinwohlbelangen eine besondere Bedeutung zu. Für jedes in Betracht kommende Gewerk ist demnach eine differenzierte handwerkspezifische Prüfung vorzunehmen, bei der unter anderem die Bedeutung des Gemeinschaftsguts, die Erforderlichkeit präventiver Maßnahmen zugunsten des Gemeinwohlbelangs, die Schwere des Eingriffs (u. a. zeitlicher/finanzieller Aufwand der Meisterpflicht, Konkurrenz

aus dem Ausland), die Möglichkeiten und Anwendung von Ausnahmeverordnungen, der Umfang der Effekte der Meisterpflicht auf den Gemeinwohlbelang zu beurteilen sind."

"Teilt die Bundesregierung die in der Studie von Prof. Dr. Martin Burgi („Verfassungs- und europarechtliche Staatshaftigkeit der Rückführung von Anlage B1-Handwerken in die Anlage A zur HwO?“) geäußerten Auffassung, dass eine Rückführung europarechtskonform durchgeführt werden kann (bitte begründen)?"(Frage 19)

"Die Bundesregierung prüft noch, inwieweit sich die Wiedereinführung der Meisterpflicht auf der Grundlage der in dem Gutachten aufgezeigten Staatsziele, etwa dem Schutz von Leib und Leben, dem Verbraucher-, Umwelt- oder Kulturgüterschutz, grundsätzlich verfassungs- und europarechtskonform rechtfertigen lässt.

Das Gutachten enthält indes keine konkreten Aussagen zur Rechtfertigung, insbesondere zur Verhältnismäßigkeit einer Rückführung mit Blick auf einzelne Handwerke. Aus Sicht der Bundesregierung wird es für eine europarechtskonforme Wiedereinführung der Meisterpflicht notwendig sein, für jedes in Betracht kommende Gewerk darzulegen, aus welchen Gründen die Wiedereinführung der Meisterpflicht geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um die verfolgten gesetzgeberischen Ziele zu erreichen und insoweit eine Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit gerechtfertigt ist."

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt diese Prüfung gegenwärtig durch und plant, noch im ersten Halbjahr 2019 eine Anhörung der betroffenen Handwerke durchzuführen.

JAHRESBERICHT 2018

AGV BAU SAAR

Den Jahresbericht 2018 des AGV Bau Saar finden Sie im Internet unter www.bau-saar.de/News oder www.bau-saar.de/Info-Center/Publikationen. Sie können diesen auch als Druckversion anfordern unter Tel. 0681 38925-21.

VOB ERHALTEN!

In einer Arbeitsgruppe prüfen Bundeswirtschafts- und Bundesinnenministerium, ob die für Bauvergaben der öffentlichen Hand maßgebende VOB/A noch zeitgemäß ist. Diese Prüfung beruht auf dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD. Nach Ansicht des Bundeswirtschaftsministeriums soll die VOB/A ersetzt werden durch Regelungen in der so genannten "Vergabeverordnung" und in der so genannten "Unterschwellenvergabeordnung". Dort hat die Wirtschaft - anders als bei der VOB/A - kein unmittelbares Mitspracherecht.

Bis Juni / Juli soll die Arbeitsgruppe des Bundeswirtschafts- und des Bundesinnenministeriums einen Abschlussbericht vorlegen, der zwischen beiden Häusern abgestimmt ist. Möglicherweise müssen sich dazu - wie bereits im Zusammenhang mit der Besetzung und dem Auftrag der Arbeitsgruppe - die beiden zuständigen Bundesminister persönlich einigen. Auf dieser Grundlage soll dann die Bundesregierung beschließen, wie weiter vorzugehen ist. An der Arbeitsgruppe des Bundeswirtschafts- und des Bundesinnenministeriums beteiligt sind auch die Bauindustrie und das Baugewerbe.

Für einen Erhalt der VOB treten in einer Gemeinsamen Erklärung die gesamte mit dem Bau befasste Industrie, das Handwerk und die Gewerkschaften ein.

Bereits zuvor haben sich die beiden Präsidenten der Bauindustrie und des Baugewerbes, Herr Hübner und Herr Dr. Loewenstein, in einem Gemeinsamen Brief an die zuständigen Bundesministerien gewandt und einen Erhalt der VOB gefordert.

Nur wenn auch künftig im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen alle relevanten Fragen zwischen allen Beteiligten besprochen und mit entsprechender Mehrheit verabschiedet werden, besteht die Aussicht auf weiterhin praxisgerechte und ausgewogene Lösungen.

Keine akzeptable oder ausgewogene Alternative wäre, künftig nur noch durch das dann allein zuständige Bundeswirtschaftsministerium angehört zu werden.



Gemeinsame Erklärung

Die unterzeichnenden Verbände, Organisationen und Gewerkschaften fordern, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) insgesamt mit ihren Teilen A, B und C beizubehalten.

Der Aufbau des Vergaberechts mit der Gesetzesebene, der Verordnungsebene und den Vergabe- und Vertragsordnungen ist den Rechtsanwendern in der Praxis vertraut und stellt sicher, dass der Anwender vor Ort allein mit „seiner“ Vergabeordnung umgeht.

Die seit Jahrzehnten bewährte Entlastung des Gesetz- und Verordnungsgebers durch die fachkundigen Vergabeausschüsse, die sich aus Fachleuten der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zusammensetzen, ist die Garantie dafür, dass auch in Zukunft für die Anwender praxisnahe Vergaberegulungen erarbeitet werden, die von allen Beteiligten akzeptiert werden.

Insbesondere bei kleineren Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (98 Prozent aller Vergaben im Baubereich) wenden Bund, Länder und Kommunen die VOB an. Grund hierfür ist, dass sie aktiv an der Erarbeitung der Regelwerke beteiligt sind. Die Akzeptanz des Vergaberechts in seiner jetzigen Form wird durch den dreigliedrigen Aufbau und die kompetente Besetzung der Vergabeausschüsse sichergestellt und kann nur im bestehenden System erhalten bleiben.

Gerade jetzt, wo es darum geht, den Wohnungsbau und den Bau von Infrastruktur zu beschleunigen, ist Rechtssicherheit unerlässlich. Die Rechtsanwender in der Praxis brauchen dabei die ihnen vertrauten Vorschriften – für Bauvergaben ist dies die VOB. Jede Systemänderung konterkariert das politische Ziel, schneller Wohnungen und Infrastrukturen zu bauen.

Berlin, den 9. April 2019

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz
 Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
 Bundesverband Gerüstbau
 Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz
 Bundesvereinigung Bauwirtschaft
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
 Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
 Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
 Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Zentralverband Deutsches Baugewerbe
 Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie
 Zentralverband Sanitär Heizung Klima
 Zentralverband Werbetechnik



STUDIE ZU ENGPASS-FAKTOREN IM WOHNUNGSBAU

Die „Kampagne für den Wohnungsbau“ hat zum „Wohnungsbautag 2019“ eine Studie zu Engpassfaktoren im Wohnungsbau veröffentlicht. Im Vordergrund der Studie stehen die zentralen Engpassfaktoren des Wohnungsneubaus. Dabei handelt es sich um die Verfügbarkeit von baureifen Wohngrundstücke sowie die Kapazitäten der Bauwirtschaft. Diese Faktoren befinden sich seit einigen Jahren in einer Engpasssituation. Hinzu kommen weitere Engpassfaktoren wie z.B. die Kapazitäten in kommunalen Planungsbehörden, Deponiekapazitäten für Böden und Entsorgung von Bauabfällen.

Während hinsichtlich der Kapazitäten in der Bauwirtschaft nachhaltige Anpassungsprozesse nachweisbar sind, gilt dies für die ausreichende Bereitstellung von Bauland eher nicht.

Die Studie zeigt zudem auf, in welchem signifikanten Maße sich die Verknappung und Preissteigerung von Bauland auf die Mietpreise auswirken. Gerade im bezahlbaren und mittelpreisigen Segment wird es für Wohnungsunternehmen, private Bauherren und Bauträger zunehmend schwer, Projekte zu realisieren.

Trotz der gestiegenen Fertigstellungen im Geschosswohnungsbau reicht die Neubautätigkeit nicht aus, um bundesweit den segmentspezifischen Wohnraumbedarf zu decken. Bei geförderten Sozialmietwohnungen liegt die Bedarfsdeckung im Jahr 2017 lediglich bei 33 Prozent (26.200 Fertigstellungen). Der regionale Vergleich von Fertigstellungen und Neubaubedarf macht deutlich, dass in den A-, B-, C-Standorten sowie ausgeglichenen Wohnungsmärkten die Bedarfsdeckung im Jahr 2017 bei rund 55 Prozent liegt. Gerade in den A- und B-Städten kommt es aufgrund der geringen Bedarfsdeckung zu erkennbaren Ausweichbewegungen in umliegende Wohnungsmärkte (u.a. Speckgürtel in C-Standorten und ausgeglichenen Märkten), was wiederum eine steigende Mobilität, zusätzliche Pendlerverkehre und steigende Kapazitätsbedarfe im Bereich der wohnortnahen sowie sozialen Infrastruktur (u.a. Kinderbetreuung) nach sich zieht. Infrastrukturangebote müssen dementsprechend adäquat angepasst und ausgeweitet werden.

Weitere deutliche Steigerungen der Fertigstellungen, gerade in den angespannten A-, B- und C-Standorten, sind aufgrund der deutlich steigenden Baulandpreise sowie des Rückgangs an Verkaufsfällen und Transaktionen von Wohnbauland und damit Flächen für perspektivische Bauvorhaben mittel- bis längerfristig nur bedingt und ansatzweise zu erwarten. Es droht vielmehr eine perspektivische „Austrocknung“ der Märkte aufgrund der geringen bis nachlassenden Flächenausweisungen für Wohnbauland durch die Städte und Kommunen.

Der prioritärer Handlungsbedarf der öffentlichen Hand nach den Bereichen Bund, Länder und Kommunen wird in der Studie aufgezeigt. Dazu gehören beim Bund die soziale Wohnraumförderung, bei den Ländern die Entschlackung/Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts sowie die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen und bei den Städten und Kommunen die strategische Bodenvorrats- und aktive Bodenpolitik.

STEUERSCHÄTZUNG

Das Bundesfinanzministerium hat die Ergebnisse der 155. Steuerschätzung vom Mai 2019 veröffentlicht. Demnach wird das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden auch 2019 und in den kommenden Jahren bis 2023 weiter anwachsen. Allerdings fällt der Zuwachs im Vergleich zur Steuerschätzung vom Herbst 2018 deutlich geringer aus.

Wesentliche Ergebnisse der Steuerschätzung sind:

Der Arbeitskreis erwartet für 2019 Gesamt-Steuereinnahmen in einer Größenordnung von 793,7 Mrd. Euro, im Vergleich zu 776,3 Mrd. Euro im Jahr 2018 ist dies ein Zuwachs um 2,3 %. Für den Bund werden Steuereinnahmen von 324,3 Mrd. Euro (+0,6%) erwartet. Die Länder verzeichnen 321,8 Mrd. Euro (+2,5%) und die Gemeinden Steuereinnahmen in Höhe von 113,6 Mrd. Euro (+2,1%). Gegenüber der vorangegangenen Steuerschätzung vom Herbst 2018 wurden allerdings die gesamten Steuereinnahmen für 2019 um knapp 11 Mrd. Euro nach unten korrigiert, die größte Abweichung verzeichnet der Bund mit

knapp 10 Mrd. Euro. Auch in den Folgejahren bis 2023 ergibt sich eine Korrektur nach unten. Für den Zeitraum 2019 bis 2023 wird danach mit geringeren Steuereinnahmen in einer Größenordnung von insgesamt 124,3 Mrd. Euro gerechnet, allein auf den Bund entfällt ein um 70,6 Mrd. Euro geringeres Steueraufkommen.

Insgesamt wird allerdings unverändert mit einem Zuwachs der Steuereinnahmen gerechnet. Ausgehend von Steuereinnahmen für alle Gebietskörperschaften in Höhe von 776,3 Mrd. Euro im Jahr 2018 wird bis 2023 auf Aufwuchs auf 908,4 Mrd. Euro erwartet. Für den Bund allein ergibt sich für diesen Zeitraum ein Anstieg von 322,4 Mrd. Euro (2018) auf 360,3 Mrd. Euro im Jahr 2023.

Der Steuerschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2019 der Bundesregierung zugrunde. Real wird 2019 ein Wachstum von 0,5 % und für 2020 ein Wachstum von 1,5 % unterstellt. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt betragen die Veränderungsrate +2,8% (2019), +3,5% (2020) sowie +3,0% für die Jahre 2021 bis 2023. Eine relevante Größe für die



2019

TAG DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT

Der AGV Bau Saar lädt Sie ein zum

TAG DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT

am Mittwoch, den 26. Juni 2019,
in den Saal Ost, Congresshalle Saarbrücken
Hafenstraße 12, 66111 Saarbrücken

PROGRAMM

15:30 UHR
DELEGIERTENVERSAMMLUNG
(nur für Delegierte des AGV Bau Saar)

17:00 UHR OFFIZIELLER TEIL

19:00 UHR EMPFANG

OFFIZIELLER TEIL

BEGRÜSSUNG

DIPL.-ING. KLAUS EHRHARDT,
Präsident AGV Bau Saar

GRUSSWORT

ANKE REHLINGER,
Stv. Ministerpräsidentin und Ministerin für
Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr



VORTRAG

PROF. DR. JUTTA RUMP,
Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
mit Schwerpunkt Internationales Personalmanagement
und Organisationsentwicklung an der Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

ARBEITSWELT 2030: ZUKUNFT DER ARBEIT - ARBEIT DER ZUKUNFT



Steuerschätzung ist die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter: Für 2019 wird von einem Zuwachs um +4,4 % ausgegangen (+0,2 Prozentpunkte höher im Vergleich zur Herbstprojektion). 2020 beträgt der Zuwachs +3,9% und in den Folgejahren wird ein Zuwachs von 2,8% unterstellt.

Angesichts der deutlich reduzierten Zuwächse bei den Steuereinnahmen betont das Bundesfinanzministerium richtigerweise, dass nun entscheidend ist, die richtigen Prioritäten zu setzen. Hierzu gehört ein ausgeglichener Haushalt ohne neue Schulden und ohne Steuer- und Abgabenerhöhungen. Erforderlich ist zudem eine Absage an wachstumsfeindlichen Ideen aus der Koalition wie Grundrente und Ausweitungen im Bereich von Gesundheit und Pflege. Auch muss auf Eingriffe in die Tarifvertragsautonomie verzichtet werden. Erforderlich ist stattdessen eine Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge dauerhaft auf unter 40 % des Bruttolohns und ein Konzept für ein konjunktur- und demografiefestes soziales Sicherungssystem. Insgesamt kommt es darauf an, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

REFORM DER GRUNDSTEUER

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 9. April 2019 Entwürfe eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts sowie zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken in die Ressortabstimmung eingebracht. Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft haben dazu am 9. Mai 2019 eine Eingabe an das BMF verfasst. Sie haben in der Eingabe insbesondere noch einmal darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Wirtschaft der sachgerechte Vorschlag Bayerns, ein unbürokratisches Flächenmodell einzuführen, am besten geeignet ist, um die Reform der Grundsteuer umzusetzen.

Darüber hinaus haben sie bereits jetzt auch auf Anpassungsbedarf bei den einzelnen gesetzlichen Regelungen hingewiesen und sich insbesondere auch gegen die geplante Einführung einer Grundsteuer C ausgesprochen.

OHNE BAULAND KEINE WOHNRAUMOFFENSIVE

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes verfehlten die Genehmigungen im Wohnungsneubau von Januar bis März mit -3 % das Vorjahresniveau erkennbar. Während das Niveau bei den Ein- und Zweifamilienhäusern mit knapp 26.000 Wohnungen insgesamt gut gehalten wurde (+1 %), erreichten die Genehmigungen im Bereich der Mehrfamilienhäuser mit ca. 37.650 Wohneinheiten nicht das Vorjahresniveau (-4%).

„Wir brauchen dringend Impulse für den Mietwohnungsbau. Hier setzen wir zum einen auf die angekündigten Vorschläge

der Baulandkommission zur Baulandmobilisierung. Fehlendes Bauland droht die Wohnbauoffensive ins Leere laufen zu lassen,“ so ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa zu den am 20. Mai veröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

„Investoren brauchen langfristig stabile Rahmenbedingungen, wie die sachgerechte Anhebung der linearen Abschreibung von 2 % auf 3 %. Befristete Lösungsansätze helfen hier nicht weiter. Für mehr bezahlbaren Wohnungsbau ist beides notwendig, ausreichend (kostengünstiges) Bauland und eine langfristige Investitionsperspektive,“ so Pakleppa abschließend.



Beton und Spezialbaustoffe von Holcim

Holcim ist Ihr zuverlässiger Partner am Bau. Wir bieten Ihnen eine breite Auswahl einbaufertiger Betone und Spezialbaustoffe aus dem Fahrnischer oder als Selbstabholer.

- Transportbeton
- Spezialbaustoffe
- Betonpumpen
- Qualitätsüberprüfung
- Serviceleistungen

Unsere Experten beraten Sie gerne:
Tel. 0 68 38 - 90 33 - 0

Holcim Beton und Betonwaren GmbH
Gebiet Saar-Mosel
Lucie-Bolte-4
66793 Saarwellingen

www.perspektiven.holcim.de



BAU-TARIFPARTNER: MODERNISIERUNG DER AUSBILDUNGS- BERUFE VEREINBART

Angesichts der Auftragslage ist die Sicherung des aktuellen und zukünftigen Fachkräftebedarfs eine der zentralen Herausforderungen der Bauwirtschaft. „Wir müssen alle vorhandenen Potenziale im In- und Ausland nutzen und junge Menschen stärker für eine Tätigkeit in der Bauindustrie begeistern. Mit der bevorstehenden Modernisierung sind wir auf dem richtigen Weg“, äußerte HDB-Hauptgeschäftsführer Babel. Gemeinsam mit den Tarifpartnern wurde vereinbart, die Ausbildung in den 19 Kernberufen der Bauwirtschaft zu modernisieren und dabei die Technologieorientierung der Branche und die zunehmende Digitalisierung der Prozesse hervorzuheben.

Aufgrund der hohen Auftragslage werden inländische Aktivitäten jedoch nicht ausreichen, um den Fachkräftebedarf zu sichern. Es müssen daher bessere Möglichkeiten geschaffen werden, um ausländische Fachkräfte oder auch Auszubildende aus Drittstaaten für die Bauwirtschaft zu gewinnen. „Das geplante Fachkräfteeinwanderungsgesetz stellt hier die richtigen Weichen. Es besteht jedoch noch Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die derzeit vorgesehenen sehr hohen Anforderungen an Qualifikation und Sprache, die kaum zu bewältigen sind. Hier sollten die Möglichkeiten einer Nachqualifizierung im Inland stärker berücksichtigt werden“, sagte Babel.

BAUGEWERBE WARNT VOR BASEL IV

Die deutsche Bauwirtschaft betrachtet mit großer Sorge das aktuelle Basel-IV-Reformpaket. Hierdurch könnten sich nicht nur die Immobilienkredite erheblich verteuern, sondern auch die Finanzierung des Mittelstandes erschwert werden. Für beides besteht in Deutschland überhaupt kein Anlass. Wir erwarten, dass die Bundesregierung bei der europäischen Umsetzung darauf dringt, dass Immobilienkredite in Deutschland nicht verteuert werden und die Mittelstandsfinanzierung nicht erschwert wird.

Hintergrund:

Eine aktuelle Studie des Bankenverbandes zeigt, dass europäische Banken durch das Basel-IV-Reformpaket stärker belastet werden als bislang angenommen. Primär verantwortlich hierfür ist der sog. Output-Floor, der eine Mindestkapitalausstattung für Banken fest schreibt.

Im Dezember 2017 hat der Baseler Ausschuss die Verhandlungen zu Basel III finalisiert und hierzu neue Regelungen beschlossen. Aufgrund der zu erwartenden, deutlich höheren, Eigenkapitalvorgaben für Banken hat sich hierfür die Bezeichnung Basel IV durchgesetzt. Die EU-Kommission bereitet zurzeit die aktuelle Umsetzung dieser Beschlüsse in europäisches Recht vor. Dies ist zum 01.01.2022 vorgesehen.

ZDB-Hauptgeschäftsführer Pakleppa: „Höhere Kapitalanforderungen würden insbesondere auf die Baufinanzierungen und auf die Finanzierungen des he-

mischen Mittelstands durchschlagen. Es gibt aber keinen Grund, für das risikoarme deutsche Baufinanzierungsgeschäft die Risikogewichte mehr als zu verdoppeln! Dies muss unbedingt vermieden werden. Die bestehenden niedrigen Risikoeinschätzungen entsprechen den Erfahrungen der deutschen Finanzierungsinstitute. Für eine Verdoppelung der Risikogewichte, zumindest in Deutschland, besteht keinerlei Anlass. Wir plädieren daher dafür, die Baufinanzierung aus dem Anwendungsbereich von Basel IV herauszunehmen und appellieren an die Bundesregierung, hierauf gegenüber der EU-Kommission zu drängen. Auch die deutliche erhöhte Risikobewertung der Mittelstandsfinanzierung würde sich deutlich negativ auf die Finanzierungsbedingungen für das Rückgrat der deutschen Wirtschaft auswirken. Hier ist mindestens die Risikogewichtung adäquat auszugestalten.“

TACHOGRAPHEN- PFLICHT

Das Europäische Parlament nahm am 4. April nach sehr langen Verhandlungen und mehrmaligen Abstimmungen im Verkehrsausschuss den Bericht zu den Lenk- und Ruhezeiten (VO EG 561/2006) in erster Lesung an. Hintergrund für die zähen Verhandlungen sind Bestimmungen für berufsmäßige LKW-Fahrer, die besonders in Osteuropa umstritten sind. Mit der Erweiterung des Ausnahmeradius auf 150 km ist eine langjährige Forderung des ZDB aufgegriffen worden. Zudem konnte eine Ausnahme für Baufahrzeuge bis 44 t durchgesetzt werden. Zwar wurde der Geltungsbereich des Tachographenrechts auf Fahrzeuge zwischen 2,4 und 3,5 Tonnen ausgedehnt, aber es konnten mit der Freistellung der Transporte im Werkverkehr für nicht hauptberufliche Fahrer die Auswirkungen auf das baugewerbliche Fahrzeuge minimiert werden.

Folgende Ergebnisse der Abstimmung sind für baugewerbliche Unternehmen relevant:

Artikel 2aa [neu]: Der Geltungsbereich der Sozialvorschriften wird zwar auf Fahrzeuge zwischen 2,4 und 3,5 Tonnen ausgeweitet, aber gleichzeitig sachgerecht nur auf internationale Transportvorgänge eingegrenzt.

Artikel 3 ha [neu]: Freistellung der Transporte im Werkverkehr außerhalb des eigentlichen Transportgewerbes im



IMMER AN IHRER SEITE
KOMPETENTE BERATUNG FÜR DAS BAUGEWERBE

IRIDIOS
VERSICHERUNGSMAKLER

UNTERE BLIESSTR. 13/15 • D-66258 NEUNKIRCHEN
TELEFON +49 (0) 6821 90 60 780 • INFO@IRIDIOS.COM



Bereich unter 3,5 Tonnen von der Tachographenpflicht.

Artikel 13 1 pa [neu]: Ausnahme für Bauunternehmen bei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen bis zu 44 t, die gelegentlich schwere Fahrzeuge auf der Fahrt zu einer Baustelle nutzen und bei denen das Lenken der Fahrzeuge für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt.

Artikel 3 a (aa) [Ergänzung]: Der Ausnahmeradius der bestehenden Handwerkerlaubnis wird von 100 km auf 150 km erweitert und der Materialbegriff präzisiert.

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN FÜR ENERGETISCHE GEBÄUDESANIERUNG BEFÜRWORTET

Anlässlich der von Bundesbauminister Horst Seehofer angekündigten Pläne, die Sanierung von Altbauten steuerlich zu fördern, erklärt ZDB-Hauptgeschäftsführer Pakleppa:

„Die energetische Sanierung des Gebäudebestandes bietet ein riesiges Potenzial, den Ausstoß von CO₂ zu reduzieren und somit einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Daher können wir die Ankündigungen des Bundesbauministers, die Sanierung von Altbauten steuerlich zu fördern, nur begrüßen.

In der öffentlichen Debatte um Klimaschutzmaßnahmen steht der Gebäudebereich bislang zu wenig im Fokus. Dabei liegt das CO₂-Einsparpotenzial allein durch das Instrument der steuerlichen Sanierungsförderung nach Expertenangaben bei ca. 3,39 Mio. Tonnen. Rechnet man mit einer Förderung in Höhe von 20-30 Prozent, kann dadurch rund ein Viertel der gesamten Einsparung im Gebäudebereich erschlossen werden. Diese Chance muss endlich genutzt werden. Seit Jahren wird über eine entsprechende Förderkulisse diskutiert. Es ist an der Zeit, den Worten Taten folgen zu lassen. Dass die energetische Gebäudesanierung jetzt durch die Formation des Klima-Kabinetts gestärkt werden soll, ist also ein Schritt in die richtige Richtung.“



Foto: vaso @ fotolia/adobe.stock.com

EUGH VERSCHÄRFT BÜROKRATIE

- Gericht spielt Arbeitnehmerschutz gegen Vertrauenszeit aus
- Noch mehr Bürokratie führt zurück ins alte Jahrtausend

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14. Mai 2019 (Rechtsache C-55/18) fordert verpflichtende nationale Regelungen für Arbeitgeber, ein System zur Arbeitszeiterfassung zu schaffen. Das soll objektiv, verlässlich und allen Arbeitnehmern zugänglich sein.

„Damit spielt das Gericht Arbeitnehmerschutzrechte gegen Vertrauensarbeitszeit aus“, stellt Dieter Babel, Hauptgeschäftsführer beim Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, fest.

„Wir erwarten heute immer größere Flexibilität, Mobilität und Erreichbarkeit. Unsere Bauunternehmen arbeiten mit komplexen Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten, die heute schon an der Zumutbarkeitsgrenze liegen.

„Ich warne davor, das für Spanien ergangene Urteil zum Anlass für weiter verschärfte Arbeitgeberpflichten bei der Arbeitszeiterfassung zu nehmen. Im gewerblichen Bereich und bei unteren Entgelten im Angestelltenbereich sind schon die heutigen Regelungen mit großem Aufwand im Interesse der Mindestlohnkontrolle verbunden. Sollte sich das künftig bei flexibel tätigen, gut bezahlten verantwortungsvollen Angestellten fortsetzen, gingen davon auch atmosphärische Störungen zulasten von Arbeitnehmern aus. Wir dürfen Arbeit-

nehmerschutz und Vertrauensarbeitszeit nicht gegeneinander ausspielen, weil wir damit die Kultur guter Beschäftigungsverhältnisse in Mitleidenschaft ziehen“, so Babel weiter.

Stattdessen brauchen Bauunternehmen für unternehmerische und Arbeitnehmer für private Zwecke mehr Flexibilität. Da sind auch die Sozialpartner gefordert. Auch deshalb sollten nun die im Koalitionsvertrag vereinbarten „Experimentierräume“ eröffnet und von den Tarifvertragsparteien gestaltet werden. Der 8-Stunden-Tag des Arbeitszeitgesetzes stammt aus einem anderen Jahrtausend. Selbst das Europäische Recht gibt sich in diesem Punkt mit einer Betrachtung der Wochenarbeitszeit flexibler. Hier besteht Umsetzungsbedarf im Interesse einer modernen Arbeitswelt.

TAG DES SAARLÄNDISCHEN BAUHANDWERKS

WANN: 12. NOVEMBER 2019

WO: VICTORS' RESIDENZ HOTEL, SAARBRÜCKEN

WAS: Mitgliederversammlungen der Innung des Bauhandwerks, der Landesinnung Stuck-Putz-Trockenbau, der LFGn Fliesen, Naturstein und Kachelofenbau, der LFG Holzbau und der LFG Hochbau

WER: Joey Kelly, Unternehmer und Extrem-Ausdauersportler, als Top-Referent

**HACKER-
ANGRIFF**

**CYBER-
SPIONAGE**

**DATEN-
MISSBRAUCH**

**VON EXPERTEN
VERSICHERT**

VHV 
VERSICHERUNGEN

VHV CYBERPROTECT IN

DAS SCHWEIGEN DER LAPTOPS

VHV SCHÜTZT UNTERNEHMEN VOR RIESIGEN IT-RISIKEN

Hackerangriffe, Cyberspionage oder Datenmissbrauch nehmen rasant zu – oft mit verheerenden Folgen für die Betroffenen. VHV CYBERPROTECT schützt ab sofort gegen diese unkalkulierbaren Risiken. Und weil es bei Cyberattacken oft um jede Minute geht, steht die VHV Soforthilfe jederzeit bereit, um Daten oder Computersysteme wiederherzustellen, Sicherheitslücken zu schließen und Spuren zu sichern.

VHV CYBERPROTECT – so geht digitaler Schutz heute.

Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer VHV Gebietsdirektion Mannheim, Gebietsleiter Christian Walther, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel.: 0621.126 83-33, Fax: 0621.126 83-28, cwalther@vhv.de, vhv-bauexperten.de

WIRTSCHAFT

BAU BLEIBT OPTIMISTISCH

Der Optimismus der Branche für das Jahr 2019 hält an. Zwar liegt der Auftragseingang in den ersten drei Monaten – saisonbedingt – im Minusbereich, allerdings haben sich die Forderungen der saarländischen Bauwirtschaft nach einer Verstetigung der Ausschreibung bei den öffentlichen Auftraggebern offensichtlich durchgesetzt, so dass im Straßenbau und im öffentlichen Tiefbau gute Auftragseingänge zu verzeichnen sind. Auch der Wohnungsbau liegt nun zum März hin wieder deutlich im Plusbereich, lediglich der Wirtschaftsbau schwächelt noch. Darüber hinaus sind die Betriebe durch den relativ moderaten Winter noch in der Abarbeitung von Altaufträgen. Auch der baugewerbliche Umsatz bei den Unternehmen im Saarland mit mehr als 20 Beschäftigten hat in den ersten zwei Monaten gegenüber dem Vorjahr um rund 24 % (bundesweit 13,2 %) zugelegt, bis März um 21,6 %. Dieser Entwicklung tragen die Unternehmen der Bauwirtschaft Rechnung und bauen weiter Kapazitäten auf: Im März waren im Saarland 5.137 Arbeitnehmer bei den Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten registriert. Dies entspricht – kumuliert auf die ersten drei Monate - einem Plus von 3,1 % gegenüber dem Vorjahreswert. Im Bund waren dies allein schon in den ersten 2 Monaten sogar 5,9 %.

Kapazitäten konstant aufgebaut!

Seit einiger Zeit sieht sich die Bauwirtschaft zunehmend mit dem Vorwurf konfrontiert, dass ihre Kapazitäten „erschöpft“, die Baubranche den ihr gestellten Anforderungen nicht Folge leisten kann, keine Handwerker zu erhalten sind und sich darüber hinaus die Bauleistungen verteuert hätten.

Die Bauunternehmen haben deutschlandweit ihre Kapazitäten in den vergangenen neun Jahren um rund 130.000 Beschäftigte ausgeweitet. Für 2019 erwartet die Branche sogar einen Anstieg auf insgesamt 850.000. Im Saarland wurden ebenfalls die Beschäftigtenzahlen erhöht, und zwar auf 9.497. Dies entspricht einem Plus von rund 8 % in den vergangenen 5 Jahren. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge

in der Bauwirtschaft konnte nochmals um 3,5 % auf 238 erhöht werden. Die Branche arbeitet also auf Hochtouren, die hohe Nachfrage an Bauleistungen auch weiterhin zu bedienen. Vor diesem Hintergrund ist die Kritik, dass aktuelle Baupreissteigerungen oder weniger Angebote auf öffentliche Ausschreibungen allein auf einen Kapazitätsmangel am Bau zurückzuführen sind, nicht haltbar.

Den Rückschlüssen vieler öffentlicher Auftraggeber, dass weniger Angebote auf öffentliche Ausschreibungen auf Kapazitätsengpässe zurückzuführen sei, ist jedoch Folgendes zu erwidern: Die Aufforderungen seitens der öffentlichen Auftraggeber zur Abgabe von Angeboten werden weiterhin ernst genommen. Aufgrund der hohen Nachfrage schauen die Unternehmen heute genauer hin, unter welchen Bedingungen Aufträge ausgeschrieben und umgesetzt werden. Daher erscheint der öffentliche Auftrag auf den ersten Blick oftmals unattraktiver als der private. Gründe dafür sind in einem hohen bürokratischen Aufwand, langwierigen und komplizierten Ausschreibungsverfahren, aber auch fehlenden Kapazitäten in den Bauämtern zu sehen. Steht jedoch eine fundierte und qualifizierte Ausschreibung aus, wird diese in der Regel genauso sorgfältig bearbeitet und Angebote abgegeben. Dabei spielt natürlich der Faktor Zeit eine große Rolle.

Die aktuellen Preissteigerungen sind größtenteils auf Veränderungen auf der Kostenseite zurückzuführen. Immerhin hat sich der Preis für Betonstahl seit Januar 2016 um 50 % erhöht, der Preis für Bitumen im Straßenbau hat sich sogar mehr als verdoppelt. Zusätzlich musste die lohnkostenintensive Baubranche eine Erhöhung der Tariflöhne um 5,7 % verkraften. Trotz dieser Entwicklung haben die Baupreise 2018 insgesamt nur um 4,5 % zugelegt. Auf der Zeitachse - mit Beginn der Baukrise 1995 - liegt die Preisentwicklung auch weiterhin unter den Verbraucherpreisen.

In der Diskussion wird zudem nicht berücksichtigt, dass die Preisentwicklung auch eine Normalisierung darstellt. In den Jahren der Baukrise haben sich die Unternehmen an der Preisuntergrenze bewegt. Erstmals seit langem sind die Bauunternehmen heute wieder in der Lage, die Risiken des Baugeschäfts angemessen zu bepreisen und die schwache Eigenkapitalbasis zu stärken. Dies zahlt sich am Ende auch für den Auftraggeber aus, der nicht mehr mit den enormen

Insolvenzrisiken im Bauhauptgewerbe rechnen muss, die in der Vergangenheit viele Bauprojekte in Schieflage gebracht haben.

Vorsorge für künftige Entwicklungen treffen!

Die für das Bauen günstigen Rahmenbedingungen sind unverändert gut. Gefahren drohen derzeit von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und damit in der zeitlichen Folge auch für die Bauwirtschaft.

Solch gute Zeiten müssen aber auch genutzt werden! Genutzt werden für dringend erforderliche Reformen, um für künftig schwieriger werdende Zeiten gerüstet zu sein. Die die Baukosten treibenden Faktoren müssen beseitigt werden. Dazu zählt in erster Linie eine deutliche Reduzierung der immer komplizierter werdenden, überbordenden kaum noch zu beherrschenden hoheitlichen Bestimmungen. Man spricht von über 20.000 solchen Regelungen; 4-mal so viel wie vor 30 Jahren. Eine Vereinheitlichung, beispielsweise der Landesbauordnungen, tut ebenfalls Not. Hier könnte sich das Saarland als Vorreiter präsentieren und die notwendigen (Minimal-)Standards ausarbeiten und festlegen. Die Bürokratie ist von den Firmen kaum noch zu bewältigen und muss dringend abgebaut werden. Auch auf der Seite des Brandschutzes besteht dringender Handlungsbedarf.

Die aktuell günstige Einnahmesituation der Öffentlichen Hand muss verstetigt werden; dies gilt insbesondere im Saarland vor allem für einen der größten Auftraggeber unserer Mitgliedsunternehmen, die Kommunen. Über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge in den Gemeinden ließe sich diese Verstetigung mit herbeiführen. Wenn die Ende Mai neu gewählten Kommunalvertreter weiter zögern sollten, das ihrige zu tun, um wenigstens auf diesem wichtigen und zentralen Handlungsfeld der Kommunalpolitik für eine Verbesserung zu sorgen, muss das Land entsprechende Vorgaben machen. Getragen wird der Optimismus der saarländischen Bauwirtschaft auch davon, dass sie die saarländische Politik an ihrer Seite sieht. Dies hat an ihrer Spitze in beeindruckender Deutlichkeit Ministerpräsident Tobias Hans am Tag der Saarländischen Bauwirtschaft 2018 in einem sachlich fundierten Plädoyer für die Anliegen der Branche dokumentiert. Dennoch gilt auch hier: Politiker nicht an Worten, sondern an Taten messen!

SOZIALPOLITIK

DURCHSCHNITTLÖHNE 2018

Bezogen auf die gemeldeten gewerblichen Arbeitnehmer und Bruttolohnsummen ergeben sich nach den Daten von SOKA-BAU und Soka-Berlin folgende Änderungen gegenüber dem Jahr 2017 für das Jahr 2018:

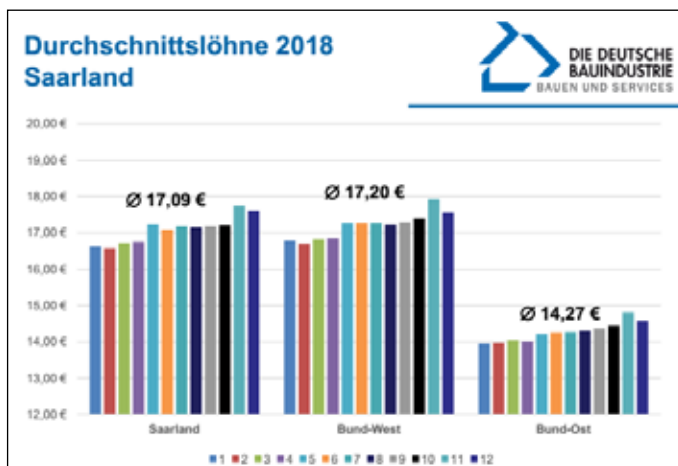
	gew. AN 2017	gew. AN 2018	Änderung	Ø 2017	Ø 2018	Änderung
BW	75.327	81.015	7,55%	16,55 €	17,07 €	3,14%
BY	101.133	108.431	7,22%	16,94 €	17,55 €	3,60%
BE	16.750	17.980	7,34%	13,66 €	14,13 €	3,44%
BB	21.034	22.304	6,04%	13,71 €	14,32 €	4,45%
HB	3.033	3.518	15,99%	17,26 €	17,73 €	2,72%
HH	7.766	8.657	11,47%	17,45 €	18,06 €	3,50%
HE	36.061	40.870	13,34%	15,77 €	16,14 €	2,35%
MV	13.858	14.380	3,77%	13,47 €	14,11 €	4,75%
NI	56.165	60.331	7,42%	16,81 €	17,37 €	3,33%
NRW	79.229	86.696	9,42%	16,67 €	17,15 €	2,88%
RP	25.810	28.130	8,99%	16,53 €	17,05 €	3,15%
SL	6.001	6.208	3,45%	16,56 €	17,09 €	3,20%
SN	34.208	35.917	5,00%	13,25 €	13,92 €	5,06%
ST	20.301	20.981	3,35%	13,84 €	14,51 €	4,84%
SH	18.430	19.729	7,05%	16,83 €	17,41 €	3,45%
TH	18.399	18.869	2,55%	14,06 €	14,74 €	4,84%

Die Angaben richten sich nach dem Betriebsitz, nicht nach dem Tätigkeitsort; Entsendebetriebe sind in dieser Auswertung daher nicht berücksichtigt.

Im Durchschnitt lag der Brutto-Stundenlohn 2018 im Tarifgebiet West bei 17,20 € und stieg um 0,52 € (+3,12%) gegenüber dem Vorjahr. Diese Steigerung liegt innerhalb der Erwartung angesichts Mindestlohnerhöhungen von 4,0% (ML 1) und 1,7% (ML 2 West) zum 1. Januar 2018 und einer Tarifierhöhung von 5,7% zum 1. Mai 2018 sowie einer im Dezember auszahlenden Einmalzahlung von 250,- €.

Mit durchschnittlich 14,27 € Brutto-Stundenlohn 2018 im Tarifgebiet Ost ist dort ein Anstieg um 0,65 € (+4,77%) gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Auch diese Steigerung liegt innerhalb der Erwartung angesichts der Mindestlohnerhöhung von 4,0% zum 1. Januar 2018 und einer Tarifierhöhung von 6,6% zum 1. Mai 2018.

Der Ost-Durchschnittslohn liegt 2018 bei 83,94% des West-Durchschnittslohns und ist um 2,29 Prozentpunkte gestiegen (2017: 81,65%).



Telekommunikations-Lösungen
à point für Ihr Business!
Deutschland | Luxembourg

BTNSOLUTIONS

www.btn-solutions.de

TECHNIK

AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen hat im I. Quartal 2019 eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, diese können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter www.entwurfe.din.de eingesehen und kommentiert werden.

DIN EN 1993-1-5/A2:2019-03 (ENTWURF)

Eurocode 3 – Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile; Deutsche und Englische Fassung EN 1993-1-5:2006/prA2:2019

DIN 13823:2019-02 (ENTWURF)

Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen; Deutsche und Englische Fassung prEN 13823:2018

DIN EN 15998:2019-02 (ENTWURF)

Glas im Bauwesen – Brandsicherheit,

Feuerwiderstandsfähigkeit – Verfahrensweise von Glasprüfungen zur Klassifizierung; Deutsche und Englische Fassung prEN 15998:2019

DIN EN 16907-7:2019-03 (ENTWURF)

Erdarbeiten – Teil 7: Hydraulische Einbringung von mineralischen Abfällen; Deutsche und Englische Fassung prEN 16907-7:2019

DIN EN 196-6:2019-03

Prüfverfahren für Zement – Teil 6: Bestimmung der Mahlfineheit; Deutsche Fassung EN 196-6:2018

DIN EN 196-11:2019-03

Prüfverfahren für Zement – Teil 11; Hydrationswärme – Isotherme Wärmeflusskalorimetrie Verfahren; Deutsche Fassung EN 196-11:2018

DIN EN 126973:2019-03

Asphalt – Prüfverfahren – Teil 3; Rückgewinnung des Bindemittels; Rotationsverdampfer; Deutsche Fassung EN 12697-3:2013+A1:2018

DIN EN 12697-5:2019-03

Asphalt – Prüfverfahren –

Teil 5: Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 12697-5:2018

DIN EN 12697-30:2019-03

Asphalt – Prüfverfahren – Teil 30; Probenvorbereitung, Marshall-Verdich-

tungsgerät; Deutsche Fassung EN 12697-30:2018

DIN EN 12716:2019-03

Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Düsenstrahlverfahren; Deutsche Fassung EN 12716:2018

DIN EN 16002:2019-02

Abdichtungsbahnen – Bestimmung des Widerstandes gegen Windlast von mechanisch befestigten bahnenförmigen Stoffen für die Dachabdichtung; Deutsche Fassung EN 16002:2018

DIN 18181:2019-04

Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung

DIN 18555-7:2019-04

Prüfung von Mörteln mit mineralischen Bindemitteln

Teil 7; Bestimmung des Wasserrückhaltevermögens von Frischmörteln nach dem Filterplattenverfahren

Teil 9: Bestimmung der Fugendruckfestigkeit von Festmörteln



**An unserem Firmensitz in St. Ingbert
– im Gewerbegebiet Rohrbach Süd II –
direkt an der Autobahn A6,
halten wir über 10.000 Meter
rekord-Schalungssysteme
in mehr als 30 Formaten für Sie bereit.**



**Im Bereich druckwasserdichte Einbauteile für
den Betonbau führen wir u.a.
Bodendurchführungen, Dichteinsätze,
Fugenbänder sowie Pumpensümpfe
unseres Industriepartners KRASO.**

**Kurzfristig verfügbar – auch durch
unseren Lieferservice direkt an Ihre
Baustelle!**

**Sprechen Sie uns an, wir freuen uns
auf Ihren Besuch!**



Mehr als 125 Jahre · Ihr Partner vor Ort



Hans-Wilhelmi-Straße 7
66386 St. Ingbert
Tel. 0 68 94/95 66 2-0
Fax 0 68 94/95 66 2-20

Baustoff-Fachvertretungen Saarland/Rheinland-Pfalz

AUFHEBUNG DER BAUREGELLISTEN A UND B UND LISTE C

(Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und 2016/2)

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2018, S. 154) werden im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein für diese Länder übergangsweise folgende Entscheidungen bekanntgemacht:

1. Die Bauregellisten A und B und Liste C (Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und 2016/2) werden aufgehoben.

2. An Stelle von Bauregelliste A tritt Teil C und Anhang 4 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (Ausgabe 2017/1 vom 31. August 2017).
3. An Stelle von Bauregelliste B Teil 2 tritt Teil B 3 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (Ausgabe 2017/1 vom 31. August 2017).
4. An Stelle von Liste C tritt Teil D 2.2 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (Ausgabe 2017/1 vom 31. August 2017).
5. Die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (Ausgabe 2017/1 vom 31. August 2017) ist vom DIBt auf seiner Internetseite unter www.dibt.de veröffentlicht.

Die Regelungen trat am 1. April 2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Januar, Februar und März folgende Veränderungen bekannt

Eintragungen und Löschungen in der Anlage A

EINTRAGUNGEN

- Wood & Light Holzbau GmbH**, Zimmerer, Dachdecker
Zum Gipsberg 21, 66663 Merzig
- TMT GmbH**, Maler und Lackierer
Hauptstraße 118, 66780 Rehlingen-Siersburg
- Müller Bauservice GmbH**
Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
Kreppstraße 7, 66793 Saarwellingen
- Meiers Hochbau GmbH**, Maurer und Betonbauer
Saarbrücker Straße 235, 66679 Losheim am See
- Kai Letzelter**, Maler und Lackierer
Lindenstraße 2a, 66115 Saarbrücken
- Armin Heisler**, Dachdeckermeister
Neutrale Straße 32, 66798 Wallerfangen
- FSR Bau GmbH**, Maurer und Betonbauer
Eifelweg 7, 66557 Illingen
- Bogner Bau GmbH & Co. KG**, Maurer und Betonbauer
Ulmenweg 39, 66386 St. Ingbert
- Bernd Zieglmeier**, Maurer und Betonbauer
Auf Taubentälchen 17, 66701 Beckingen
- Esat Rudari**, Stuckateur, Straßenbauer
Bexbacher Straße 13, 66424 Homburg
- Emir Ribo**, Maurer- und Betonbauermeister
Zum Staffel 2, 66606 St. Wendel

- Johann Pall**, Maurer und Betonbauer
Zur Grotte 4, 66663 Merzig
- Norbert Heinz**, Maler und Lackierer, Stuckateur
Winkelstraße 15, 66287 Quierschied
- Besian Reci und Ardit Reci GdB**, Stuckateur
Saar-Pfalz-Straße 70, 66424 Homburg
- Mario Bernardi**, Zimmerermeister
Ludweilerstraße 77a, 66333 Völklingen
- Bauunternehmung BLLATA GmbH**
Maurer und Betonbauer, Straßenbauer, Stuckateur
Erbacher Straße 26, 66424 Homburg
- AS Bau UG (haftungsbeschränkt)**
Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
An der Alten Ziegelei 8, 66538 Neunkirchen
- Andreas Schweig**, Stuckateurmeister
Bergstraße 19, 66640 Namborn
- David Schäfer**, Stuckateur
Rathener Straße 18, 66687 Wadern
- Domenico Piluso**, Maler und Lackierer, Stuckateur
Siemensstraße 1, 66128 Saarbrücken
- Antonio Meli und Antonio Papotto GdB**
Maurer und Betonbauer
Gatterstraße 25, 66333 Völklingen

LÖSCHUNGEN

- Michael Ziuziakowski**, Dachdecker
Neustraße 28, 66763 Dillingen
- Systemtechnik Ney GmbH**, Stuckateur
Im Schachen 301, 66687 Wadern
- Besian Reci**, Maler und Lackierer, Stuckateur
Am Schelmenkopf 22, 66424 Homburg
- Henning Lühmann**, Zimmerermeister
Daimlerstraße 40, 66123 Saarbrücken
- Jörg Steil**, Stuckateurmeister
Berliner Straße 15, 66663 Merzig

Jochen Recktenwald

Schorlemerstraße 19, 66606 St. Wendel

Aloysius Ernst Geng, Stuckateurmeister

Invalidenstraße 16, 66292 Riegelsberg

Bedrettin Cetin, Straßenbauer

Marienstraße 7, 66359 Bous

Fritz Annerfeld, Straßenbauer

In der Hohl 2, 66578 Schiffweiler

Shyhrete Zymeri, Straßenbauer

Saarbrücker Straße 15, 66386 St. Ingbert

Wohnbau Heribert Lechner GmbH

Maurer und Betonbauer

Kühlweinstraße 59, 66333 Völklingen

Alexander Uhlig, Stuckateurmeister

Bezirksstraße 166, 66440 Blieskastel

Sotravest S.A.S., Brunnenbauer

Im Langfeld 65, 66802 Überherrn

Peter Schumacher, Maurer und Betonbauer

Rembrandtstraße 5, 66787 Wadgassen

Schommer GmbH, Straßenbauer, Maurer und Betonbauer

Im Gewerbegebiet 13, 66709 Weiskirchen

Eric Ruhmann, Zimmerermeister

Biesinger Straße 47, 66440 Blieskastel

Berthold Michael Noß, Maurer und Betonbauermeister

St. Wendeler Straße 11, 66629 Freisen

Alexander Naumov, Maler und Lackierer

Gartenstraße 14, 66359 Bous

Kevin Lioni, Maurer- und Betonbauermeister

Krämerbergstraße 69, 66578 Schiffweiler

Ley und Faber GmbH, Dachdecker

Franziskaschacht 1, 66287 Quierschied

Sergej Frischbuter, Dachdeckermeister

Merchinger Straße 83, 66663 Merzig

Domenico Piluso und Ludwig Hoffmann BG

Maler und Lackierer, Stuckateur

Siemensstraße 1, 66128 Saarbrücken

Markus Bohrer, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer

Heinzenstraße 21, 66440 Blieskastel

**Eintragungen und Löschungen in der
Anlage B (Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger)**

EINTRAGUNGEN

Alexander Zapp,

Hindenburgstraße 10 A, 66128 Saarbrücken

Daniel Strauch, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister

Dellbornerstraße 29, 66679 Losheim am See

Pascal Siweris

Köllertalstraße 62, 66346 Püttlingen

Mario Schraut

Kirchstraße 24, 66292 Riegelsberg

Siegwald Müller

Viktoriastraße 26, 66333 Völklingen

Kees Peter Meeusen

Auf der Schleif, 66693 Mettlach

LUX-RENOVATION S.á.r.l.

Am Schwarzbruch 7, 66706 Perl

Ina Christine Leibrock

Goethestraße 34 a, 66459 Kirkel

Abdullah Kamonieh

Kaiserstraße 32 A, 66133 Saarbrücken

Christian Kalide

Im Kolbental 8, 66629 Freisen

Jevgenij Janzen

Marienstraße 20, 66346 Püttlingen

Manuel Holst

Derler Straße 47, 66359 Bous

Nadine Henzel

Sulzbachtalstraße 189, 66280 Sulzbach

David Glaub

Alleestraße 23, 66287 Quierschied

Aaron Ceyhan

Brückenstraße 9, 66809 Nalbach

Sven Bucher

Am Neuhauser Weg 88, 66125 Saarbrücken

BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



GROSS-th-beton





Verwaltung

Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de
www.gross-th-beton.de

Ali Al-Mohammad
Stengelstraße 34, 66117 Saarbrücken

Ciprian-Gabriel Alexe
Itzenplitzstraße 29, 66578 Schiffweiler

Jamal Al-Ahmad
Marktsteig 4, 66115 Saarbrücken

Christian Dieter Wider
Hubertusstraße 107, 66809 Nalbach

Tomasz Jan Jureczko
Flächenbachstraße 67, 66606 St. Wendel

Marc Herrig
Alleestraße 8, 66346 Püttlingen

Armend Haliti
Hasenäckerstraße 61, 66424 Homburg

Beslim Hada
Königstraße 7, 66538 Neunkirchen

Vincenzo Garritano
Karlsbrunner Straße 45, 66333 Völklingen

Euro-MONTE UG (haftungsbeschränkt)
Blieskasteler Straße 23, 66386 St. Ingbert

Anas AL Hawamdeh
Karlstraße 27, 66126 Saarbrücken

A.A.S. – All About Service GmbH
Dirminger Straße 29a, 66571 Eppelborn

Nidarsan Yogalingam
St.-Josef-Straße 31, 66115 Saarbrücken

Florin Ursache
Sulzbachtalstraße 251, 66280 Sulzbach

Helmut Stabel
Adolf-Kolping-Straße 34, 66583 Spiesen-Elversberg

Marek Rychlik
Königsbruch 3, 66117 Saarbrücken

Lambrecht UG (haftungsbeschränkt)
Im Forstgarten 11, 66459 Kirkel

Tsvetelin Kirov
Kaiserstraße 235, 66133 Saarbrücken

Intelitron GmbH
Zu den sechs Eichen 25, 66280 Sulzbach

Angelo Iannello
Bahnhofstraße 9, 66763 Dillingen

Thomas Groß
Am Steinhübel 5, 66265 Heusweiler

Wladyslaw Jan Gluza
Mittelbacher Straße 3, 66440 Blieskastel

**DIAVG GmbH-Die Immobilien Anlagen
Vermittlungsgesellschaft**
Elisabethstraße 5, 66130 Saarbrücken

Salah Elden Dawd
Heinestraße 5, 66333 Völklingen

Gaetano Bonaccorsi, Zum Damm 10,
66780 Rehlingen-Siersburg

Marc Baldauf,
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister
Urexweilerstraße 20, 66571 Eppelborn

Michael Backes
Hirteler Straße 43, 66265 Heusweiler

George Armanuta
Eichenstraße 6, 66693 Mettlach

Osama Abdisaui
Neugäßchen 28, 66111 Saarbrücken

LÖSCHUNGEN

Stefan Zimmer,
Am Eulenwäldchen 10, 66693 Mettlach

Zbigniew Wisniewski,
Auf der Heide 6, 66701 Beckingen

Michael Nikolaus Thimmel
Jahnstraße 59, 66740 Saarlouis

Ardit Reci
Mainzer Straße 70, 66424 Homburg

Slavko Rajscl
Alter Woog 36, 66606 St. Wendel

Rosario Monteleone
Elmer Straße 42, 66773 Schwalbach

Erkan Isa
Sulzbachtalstraße 7, 66280 Sulzbach

Markus Henzel
Sulzbachtalstraße 189, 66280 Sulzbach

Francesco Gallo
Oberer Friedhofsweg 1, 66538 Neunkirchen

Georg Döhl
Auguststraße 1, 66280 Sulzbach

Samir Dardagan
Elbinger Straße 29, 66292 Riegelsberg

Konrad Cecot
Breitenbacherstraße 21, 66115 Saarbrücken

Bodenbau Dursun GmbH
Merziger Straße 359, 66763 Dillingen

Ernst Bleyemehl
Schillerstraße 32, 66540 Neunkirchen

Tudor Bacrita
Hochstraße 150, 66115 Saarbrücken

Ammon Fliesen GmbH
Im Allment 14, 66125 Saarbrücken

Julien Adel
Hauptstraße 171, 66333 Völklingen

Magdalena Marta Zejmo
Im Junkerath 56, 66701 Beckingen

Zbigniew Wojtkiewicz
Dillinger Straße 62, 66822 Lebach

Klaus Vogt
Ober der Deutschmühl 9, 66117 Saarbrücken

Dariusz Sulik
Dillinger Straße 62, 66822 Lebach

Sebahat Sertkaya
Reinickendorfer Straße 20, 66424 Homburg

Petra Maria Klein
Friedhofstraße 2, 66265 Heusweiler

Jürgen Göbbert
Schloßstraße 2, 66117 Saarbrücken

Dawid Blaszczak
Eckstraße 4, 66424 Homburg

Mehmed Adrovic
Blieskasteler Straße 23, 66386 St. Ingbert

Max Zubix
Im Hahnteich 12, 66606 St. Wendel

Ayhan Tokus
Rehbachstraße 108, 66125 Saarbrücken

Petru Szücs
Leidenbergstraße 31, 66640 Namborn

Daniela Schon
Ginsterberg 35, 66773 Schwalbach

Daniel Scherhag
Mainzer Straße 54, 66121 Saarbrücken

Marc-Oliver Rohr
Brunnenstraße 8, 66780 Rehlingen-Siersburg

Dirk Riefer
Heinitzstraße 34, 66287 Quierschied

Ünal Okatar
Merziger Straße 4, 66663 Merzig

Christian Monachino
Poststraße 26, 66333 Völklingen

Norbert Meinzenbach
In der Kohldell 46, 66386 St. Ingbert

Daniel-Fanel Lenghel
Trierer Straße 67, 66265 Heusweiler

David Kraft
Saargemünder Straße 102, 66271 Kleinblittersdorf

Nadine Kölsch
Talstraße 63, 66440 Blieskastel

Krzysztof Jasinski
Pfaffenkopfstraße 30b, 66115 Saarbrücken

Gertrud Huckert
Zum Buchwald 21, 66701 Beckingen

Gerd Paulus GmbH
Düppenweilerstraße 27, 66809 Nalbach

Michael Da Silva
Überhofer Straße 63, 66292 Riegelsberg

Laura Cojocar
Paulsburgstraße 12, 66287 Quierschied

Timo Becker
Lindenhof 6, 66606 St. Wendel

Hüseyin Akgül
Zeppelinstraße 38, 66117 Saarbrücken

 **fertigaragen sehn** 



Perfekter Schutz
für Ihr Auto

Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG
66386 St. Ingbert - Oststraße 63
Telefon: 06894 99830-0
info@fertiggaragen-sehn.de
www.fertigaragen-sehn.de

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN IN DER VOB/A 2019 ABSCHNITT 1

Nach langem Hin und Her konnte die VOB/A Anfang des Jahres nun endlich beschlossen werden. Betrachtet man die Neufassung der VOB/A 2019 Abschnitt 1 (nationale Vergaben), welche neben den Abschnitten 2 und 3 am 19. Februar 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, ergeben sich teils grundlegende Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung VOB/A 2016:

Erhöhte Wertgrenzen für den Wohnungsbau - § 3a Absatz 2 und 4

Zur Umsetzung der Beschlüsse des Wohnpipfels vom 21. September 2018 wurden die Wertgrenzen für freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen auf 100.000€ bzw. 1 Mio. € angehoben. Die Anhebung ist befristet bis zum 31. Dezember 2021 und gilt nur für Bauleistungen zu Wohnzwecken.

Direktauftrag - § 3a Absatz 5

Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit zur Vergabe eines Direktauftrags bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Bis zu diesem Betrag kann unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine Bauleistung ohne Vergabeverfahren vergeben werden. Zwischen den Auftragnehmern soll gewechselt werden.

Nachfordern von Unterlagen - § 16a

In Anlehnung an die Vergabeverordnung wurde die Regelung zum Nachfordern von Unterlagen vollkommen neu gestaltet. Neben einer deutlicheren Regelung dazu, welche Unterlagen nachzufordern sind, wird klargestellt, dass auch fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen wie etwa Produktangaben der Nachforderung unterliegen. Anders als bisher darf der Auftraggeber zu Beginn des Vergabeverfahrens festlegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird. Diese Festlegung hat bereits in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen zu erfolgen.

Wahl zwischen den Vergabeverfahren - § 3a Absatz 1

Im Gegensatz zum vorherigen Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung darf der Auftraggeber künftig frei zwischen

der Öffentlichen Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wählen. Der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung entfällt damit. Gleichzeitig wird auch in § 3a Abs. 2 das Verfahren der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb detaillierter geregelt.

Angabe der Zuschlagskriterien - § 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe r

Künftig ist der Auftraggeber auch im Unterschwellenvergabebereich verpflichtet, in den Vergabeunterlagen oder in der Auftragsbekanntmachung die Zuschlagskriterien anzugeben.

Flexibilisierung der Eignungsprüfung - §§ 6a Absatz 5, 6b

Zum einen kann der Auftraggeber bis zu einer Wertgrenze von 10.000€ auf einzelne Angaben zur Eignung verzichten kann, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist. Hiervon ausgenommen sind Angaben, die die Zuverlässigkeit im engeren Sinne betreffen, wie z.B. die Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung sowie Angaben zur Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft und Eintragung in das Berufsregister. Zum anderen wird festgelegt, dass auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet wird, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist.

Voraussetzungen zur Abgabe mehrerer Hauptangebote - § 8 Absatz 2 Nr. 4

Grundsätzlich soll die Abgabe mehrerer Hauptangebote (z.B. Unterscheidung in sachlich-technischer Hinsicht) zugelassen sein, sofern der Auftraggeber nicht in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegt, dass nur ein einziges Angebot je Bieter abgegeben werden darf. Voraussetzung für die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist, dass jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein muss.

Inkrafttreten VOB/A 2019 auf Bundesebene

Unmittelbar nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger wurde die VOB/A 2019 Abschnitt 1 (nationale Vergaben) für Bundesbehörden im Bereich des Bundeshochbaus sowie Bundeswasserbaus per Einführungserlass der zuständigen Bundesministerien zum 01. März 2019 in Kraft gesetzt. Somit sind ab diesem Datum die Neuregelungen der VOB/A 2019 Abschnitt 1 in diesen Bereichen

anzuwenden. Eine Einführung der VOB/A 2019 Abschnitt 1 im Bereich Straßenbau per Erlass ist seitens des BMVI mit Herausgabe des HVA B-StB geplant und steht derzeit noch aus.

Im Oberschwellenbereich ist eine Anpassung der Vergabeverordnung für Abschnitt 2 sowie der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit für Abschnitt 3 erforderlich, womit voraussichtlich erst im Sommer 2019 zu rechnen ist, sodass die Abschnitte 2 und 3 der VOB/A erst danach in Kraft treten können.

Inkrafttreten VOB/A 2019 Abschnitt 1 auf Landesebene

Durch Veröffentlichung des Vergabeerlasses vom 5. April 2019 im Amtsblatt des Saarlandes am 2. Mai 2019 wurde die VOB/A, Abschnitt 1, auch auf Landesebene in Kraft gesetzt, sodass die Neuregelungen der VOB/A 2019 Abschnitt 1 nunmehr auch für Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände zu beachten sind.

Ansprechpartnerin:

RAin Martina Escher-Lehmann,
Tel. 0681 3892539
Mail: m.escher-lehmann@bau-saar.de

MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAU SAAR LOHNT SICH!

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Berufskleidung (DBL, MEWA)
- Bürgerschaftsservice (VHV)
- Mobiltelefonie (Vodafone, O2)
- Versorgungswerk (Signal)

u.v.m.

ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Unwirksamkeit eines Aufhebungsvertrags bei Missachtung des Gebots fairen Verhandeln

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 07.02.2019, Az: 6 AZR 75/18

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich kürzlich mit einem Fall der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mittels eines Aufhebungsvertrages zu beschäftigen. Im Zuge dessen hat das Gericht erneut entschieden, dass ein Aufhebungsvertrag, der entgegen des Gebots fairen Verhandeln geschlossen wurde, unwirksam ist. Dieses Gebot ist Teil der gegenseitigen (arbeits-)vertraglichen Pflichten und erfordert, dass im Wege gegenseitiger Rücksichtnahme bei Vertragsabschlüssen keine Zwangssituation zu Lasten, insbesondere des Arbeitnehmers, zum Abschluss des Vertrages ausgenutzt werden darf.

Im vorliegenden Verfahren war die Klägerin als Reinigungsfachkraft beim beklagten Unternehmen beschäftigt. Ein Vertreter des Unternehmens klingelte dabei nach Darstellung der Klägerin während einer Zeit bettlägerischer Erkrankung und der Einnahme von Medikamenten bei der Klägerin und legte ihr einen Aufhebungsvertrag vor, welchen diese unterschrieb. Dieser Aufhebungsvertrag beinhaltete unter anderem die Regelung, dass keine Abfindung gezahlt werden solle.

Daraufhin erklärte die Klägerin im weiteren Verlaufe die Anfechtung des Vertrages und wandte sich im betreffenden Gerichtsverfahren gegen diese, stützte dies auf die Überrumpfungssituation hinsichtlich des unangekündigten Erscheinens des Unternehmensvertreters, sowie auf ihre krankheitliche Situation.

Das beklagte Unternehmen bestritt indes die vorliegende Krankheit und die beeinflussende Einnahme von Medikamenten.

Da hierbei vom Bundesarbeitsgericht nicht aufzuklärende, unterschiedliche Tatsachendarstellungen bestehen, hat dieses den Rechtsstreit nicht entschei-

den, sondern an das zuständige Landesarbeitsgericht zur Sachverhaltsermittlung zurückverwiesen. Allerdings hat es darauf hingewiesen, dass eine Missachtung des Gebots fairen Verhandeln in Betracht zu ziehen ist, mit der Folge der Unwirksamkeit des Aufhebungsvertrages. Hierbei wäre das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden und der Arbeitgeber in der Pflicht rückwirkend, den ursprünglichen Arbeitsvertrag unter Zahlung des geschuldeten Lohns, weiterzuführen.

Das Gebot fairen Verhandeln ist dabei eine Nebenpflicht des Arbeitsvertrages und gebietet die Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Vertragspartners. Hierbei enthalten ist auch das Interesse des Vertragspartners auf eine freie, selbst zu treffende Entscheidung. Diese Rücksichtnahmepflichten können dabei unter Ausnutzung einer psychischen Drucksituation, welche die freie Entscheidung des Vertragspartners beeinflusst oder ausschließt, missachtet werden. Dies kommt insbesondere im Falle einer Krankheit und damit verbundener Behandlung mit Medikamenten in Betracht.

Für die unternehmerische Praxis ist dabei zu empfehlen, dass diese Art der Beendigung von Arbeitsverhältnissen via Aufhebungsvertrag unter Beachtung fairer Verhandlungsbedingungen und nicht während einer vorliegenden (schweren) Erkrankung des Mitarbeiters vorgenommen werden sollte. Dies gilt auch im Falle unzureichender Sprachkenntnisse oder besonders überraschender Vertragsverhandlungen (Überrumpfungssituation).

2. Abgesprochener Arbeitszeitbetrug führt zu fristloser Kündigung

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.12.2018, Az: 2 AZR 370/18

Ende des vergangenen Jahres hatte das Bundesarbeitsgericht über die Wirksamkeit einer außerordentlichen fristlosen Kündigung zu entscheiden. Die Besonderheit des Falles liegt in der Absprache mit einer Vorgesetzten.

Dem Arbeitnehmer wurden für längere Zeit regelmäßig Sonderzuschläge ausbezahlt. Seine Vorgesetzte wandte sich sodann an ihn und teilte mit, dass er die Sonderzuschläge eigentlich nicht beanspruchen könne. Er könne diese in Zukunft nicht mehr abrechnen. Auf eine aufgebrachte Reaktion des Arbeitnehmers, welcher dies als Missachtung seiner Arbeit auffasste, eröffnete ihm



Sie kennen den Dreh zur **Mitarbeitermotivation** – wir zeigen Ihnen gern ein paar neue.

SIGNAL IDUNA hält eine große Auswahl an attraktiven Leistungen zur betrieblichen Versorgung für Sie bereit. Bieten Sie Ihren Mitarbeitern das bisschen „mehr“ – mit einer betrieblichen Altersversorgung, Krankenversicherung oder Unfallversicherung. Denn zufriedene Mitarbeiter sind Mitarbeiter, auf die Sie zu 100 % zählen können. Informieren Sie sich jetzt!

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
 Ursulinenstraße 39, 66111 Saarbrücken
 Telefon 0681 3798228
 Mobil 0177 5240526
 salvatore.aicolino@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
 gut zu wissen

die Vorgesetzte die Möglichkeit nicht geleistete Überstunden im Wert der bis dahin gezahlten Sonderzuschläge abzurechnen. So geschah es in der Folgezeit.

Nach Kenntnisnahme des für den Bereich Verantwortlichen wurde dem Arbeitnehmer wegen Arbeitszeitbetrugs die außerordentliche fristlose Kündigung zugesandt.

Das BAG entschied nun, dass der Betrug des Arbeitnehmers auch nicht durch das Verhalten der Vorgesetzten gerechtfertigt werden kann. Diese war zur Änderungsabsprachen des Arbeitsvertrages nicht legitimiert. Der Arbeitnehmer bleibt damit für sein eigenes Handeln verantwortlich.

Dennoch betont das BAG, dass im Falle einer außerordentlichen Kündigung stets eine Interessenabwägung durchgeführt werden muss. Diese kann nur zur Wirksamkeit der Kündigung führen, wenn dem Arbeitgeber das Festhalten am Arbeitsvertrag auch nicht bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zugemutet werden kann. Im Hinblick auf die hier beträchtliche Zeitspanne des Betrugs von fünf Jahren, fiel die Abwägung zu Gunsten der Wirksamkeit der Kündigung aus, auch wenn dieser keine Abmahnung vorausginge. Hieran konnte auch die Absprache mit der Vorgesetzten nichts ändern.

3. Keinen Urlaub ohne Arbeit

Bundesarbeitsgericht, Urteile vom 15.03.2019 und 19.03.2019, Az: 9 AZR 315/17 und 9 AZR 362/18

Das BAG hatte sich kürzlich in zwei Fällen mit der Frage zu befassen, ob Arbeitnehmer, die aus verschiedenen Gründen von der Arbeit freigestellt sind, Anspruch auf für den Freistellungszeitpunkt anfallenden Erholungsurlaub haben. Dabei hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass im Falle der Freistellung auf Wunsch des Arbeitnehmers nicht zwangsweise Erholungsurlaub für diesen Zeitraum gewährt werden muss.

Im ersten Fall (Urteil vom 15.03.19, Az: 9 AZR 315/17) wurde der Arbeitnehmerin insgesamt für einen Zeitraum von zwei Jahren unbezahlter Sonderurlaub gewährt. Nach Beendigung des Sonderurlaubs verlangte die Arbeitnehmerin nunmehr Gewährung des auf diese zwei Jahre entfallenden gesetzlichen Mindesturlaubs.

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung hat das BAG entschieden, dass im Falle der Gewährung unbezahlten Sonderur-

laubs zwischen den Arbeitsvertragsparteien eine Aussetzung der gegenseitigen arbeitsvertraglichen Pflichten vereinbart wurde. Dies hat zur Folge, dass für den Zeitraum des Sonderurlaubs auch keine Ansprüche auf Gewährung von Erholungsurlaub entstehen.

Im zweiten Fall (Urteil vom 19.03.19, 9 AZR 362/18) befand sich die Klägerin in Elternzeit. Der Arbeitgeber hat dabei von der Möglichkeit der Kürzung der Urlaubsansprüche nach § 17 BEEG für jeden Monat der Elternzeit um ein Zwölftel des Jahresurlaubs Gebrauch gemacht. Nach der inzwischen vorgenommen Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte die Klägerin unter anderem die Abgeltung der im Zeitraum der Elternzeit entstandenen Urlaubsansprüche.

Seit der Entscheidung des EuGH in der Sache Schultz-Hoff ist die Entstehung von Urlaubsansprüchen, auch nicht ihre Arbeitsleistung erbringender Arbeitnehmer, gesicherte Rechtsprechung. Abgesehen vom obigen Ausnahmefall des unbezahlten Sonderurlaubs billigt sowohl der EuGH, als auch das BAG in dieser Angelegenheit die Kürzung von Urlaubsansprüchen im Falle freiwillig erfolgter Arbeitsfreistellung, hier in Form der Elternzeit. Durch diese Entscheidung stellten die Gerichte erstmals die Vereinbarkeit der Urlaubskürzungsvorschrift des § 17 BEEG mit europäischem Recht fest.

Zur Kürzung der Urlaubsansprüche muss der Arbeitgeber aber eine entsprechende empfangsbedürftige, rechtsgeschäftliche Erklärung diesen Inhalts abgeben, welcher auch die den Zeitraum der Elternzeit in welchem die Urlaubsansprüche gekürzt werden sollen benennt. Der Umfang der Kürzung beträgt dabei pro Monat 1/12 des dem Arbeitnehmer zustehenden Jahresurlaubs.

Erfreulicherweise hat das BAG hiermit zwei Entscheidungen getroffen, welche die Inanspruchnahme von Urlaubstagen, welche auf tatsächlich nicht geleistete Arbeitszeit entfallen, verhindert. Zumindest im Falle der Elternzeitregelung ist allerdings darauf zu achten, dass die Kürzung der Ansprüche dokumentiert wird. Empfehlenswert ist daher eine schriftliche Erklärung der Urlaubskürzung und entsprechende Absprachen mit den Arbeitnehmern bereits zu Beginn der Elternzeit bzw des gewährten Sonderurlaubs.

4. Arbeitsausführung ohne Vertrag

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom

07.08.2018, Az: 1 Sa 23/18

In der Folge auf die in Saar Bau Report Ausgabe 1/2019 auf Seite 20 zusammengefasste Entscheidung des BAG wonach im Falle eines ohne schriftlich geschlossenen Arbeitsvertrags weiterarbeitender Auszubildender, alleine durch die vom Arbeitgeber akzeptierte Fortführung der Arbeit ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entsteht und geschlossen wurde, hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein im Urteil vom 07.08.18, Az. 1 Sa 23/18, die Grundsätze dieser Entscheidung auch für Arbeitnehmer, die keine Auszubildenden sind, wiederholt.

In Streit stand hierbei ein zunächst beabsichtigter Wechsel eines Mitarbeiters zu einem anderen konzerninternen Unternehmen. Der Arbeitnehmer war dabei der Meinung, dass er durch Erklärung etwaiger Führungskräfte arbeitsvertraglich an den Betrieb gebunden wurde. Das beklagte Unternehmen wies dies zurück.

Das LAG Schleswig-Holstein hat hierbei erneut entschieden, dass Arbeitsverträge nicht zwingend schriftlich, vielmehr auch durch entsprechendes Verhalten der Vertragsparteien zustande kommen können. Dies folge aus den allgemeinen rechtlichen Grundregeln, wonach zum Vertragsschluss stets ein entsprechendes Angebot, sowie eine darauf bezogene Annahme vorliegen müssen.

Im vorliegenden Fall sei in der Aufnahme der Arbeit durch den Arbeitnehmer ein Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrages zu sehen, die weiteren Konditionen des Vertrages richten sich dabei nach den für seine Qualifikation im Unternehmen üblichen Handhabungen. Die Annahme des „neuen“ Arbeitsvertrages wiederum sei in der Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb und der Entgegennahme der Arbeitsleistung zu sehen.

Es ist demnach gesicherte Rechtsprechung, dass durch ein ‚arbeiten lassen‘ ohne Vertragsschluss in der Regel ein konkludenter, somit ohne ausdrückliche Erklärungen den Vertragsabschluss betreffend, Arbeitsvertrag zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Für die betriebliche Praxis ist es daher weiterhin von großer Wichtigkeit, vor Arbeitsaufnahme eines Mitarbeiters Arbeitsverträge zu schließen. Insbesondere eine etwaig beabsichtigte Befristung des Arbeitsvertrags sollte zuvor schriftlich vereinbart werden.

VERTRAGSWESEN

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Ersatz des entgangenen Gewinns eines Stromnetzbetreibers bei Beschädigung eines Stromkabels durch das Tiefbauunternehmen

BGH, Urteil vom 08.05.2018,
Az: VI ZR 295/17

Am 08.05.2018 urteilte der Bundesgerichtshof, dass ein Stromnetzbetreiber auch einen ihm entgangenen Gewinn in Folge einer Beschädigung eines Stromkabels durch ein Bauunternehmen ersetzt verlangen kann.

Zum Verständnis des Falls muss vorab die Systematik der Erlösberechnung von Stromversorgungsunternehmen kurz angeschnitten werden. Als Anreiz zur Qualitätsverbesserung und -erhaltung der Stromversorgung kann die beaufsichtigende Bundesnetzagentur ein Qualitätsermittlungsverfahren durchführen und aufgrund dieser Ergebnisse den jeweiligen Versorgungsunternehmen je nach Qualitätsstandards Bonus- und Malusbeträge auf ihren Gesamterlös anrechnen. Dadurch kann im Falle einer Versorgungsunterbrechung gleich aus welchem Grund unter Umständen errechnet werden wie hoch ein etwaiger angerechneter Malusbetrag ausgelöst durch eine bestimmte Unterbrechung ausfällt. Man spricht in diesem Fall von einem Qualitätselement-Schaden.

Im vorliegenden Fall beschädigte ein Tiefbauunternehmen mittels eines Baggers ein Stromkabel des klagenden Stromversorgungsunternehmens. Während der Schaden an dem Stromkabel als solchem unstrittig zu ersetzen war klagte das Versorgungsunternehmen darüber hinaus Ersatz für den entgangenen Gewinn in Form eines Qualitätselement-Schadens ein. Die Klägerin konnte

dabei rechnerisch nachweisen welche Höhe des angerechneten Malusbetrags auf die Versorgungsunterbrechung der Beschädigung des Stromkabels entfallen ist.

Der BGH hat in diesem Fall zur Konkretisierung widersprechender untergerichtlicher Rechtsprechung entschieden, dass ein solcher Qualitätselement-Schaden zu ersetzen ist, soweit bewiesen werden kann, dass und in welcher Höhe ein Malusbetrag entstanden ist, welcher den Gesamterlös- und gewinn des Versorgungsunternehmens schmälert.

Hierbei handelt es sich um eine Eigentumsbeeinträchtigung des Versorgungsunternehmens, bei welcher im Rahmen des Schadenersatzes das geschädigte Unternehmen vom Schädiger so zu stellen ist wie es stünde wenn man die Schädigung hinwegdenken würde. Im Hinblick auf die einer Prämienlösung ähnelnde Systematik der Bundesnetzagentur lasse sich feststellen ob und in welcher Höhe das Versorgungsunternehmen unter Hinwegdenken der schädigenden Handlung einen höheren Erlös (oder geringere Einbuße in Form eines kleineren Malusbetrages) erzielt hätte. Dieser Gewinn habe sich bereits durch die vorhandene Kapazität des Stromversorgungsunternehmens ausreichend konkretisiert, es handle sich um eine verwehrte Kapazitätsnutzung, welche in diesem Zusammenhang ersetzbar ist.

Diese Entscheidung hat zur Folge, dass die Haftung eines Tiefbauunternehmens im Falle einer Beschädigung von Stromkabeln ausgeweitet wurde. Es ist in diesem Zusammenhang zu empfehlen die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung auf die Abdeckung eines Qualitätselement-Schadens zu überprüfen, im Zweifelsfall Rücksprache mit dem Haftpflichtversicherer zu halten.

2. Keine fiktiven Mängelbeseitigungskosten bei Nichtbeseitigung des Mangels

BGH, Urteil vom 06.12.2018,
Az: VII ZR 71/15

Der BGH hat mit diesem Urteil seine seit dem Urteil vom 22.02.2018, Az. VII ZR 46/17 getroffene Rechtsprechungsänderung bestätigt, wonach im Falle einer mangelhaften Bauleistung ein etwaiger Schadenersatzanspruch nicht auf eine fiktive Berechnung der Mängelbeseitigungskosten gestützt werden kann.

Im vorliegenden Fall war der eingebrachte Oberboden einer Gartenanlage mangelhaft. Die klagende Wohnungseigentümergeinschaft verlangte aufgrund einer fiktiven Berechnung etwaiger Mängelbeseitigungskosten diesen berechneten Betrag als Schadenersatz.

In Anlehnung an das Urteil aus Februar 2018 wies der BGH im vorliegenden Verfahren den Schadenersatzanspruch ab.

Die früher gebilligte Möglichkeit der Berechnung auf Grundlage fiktiver Beseitigungskosten habe insofern in der Regel zu einer Überkompensation geführt. Zu ersetzen ist stets die Differenz des Vermögensbestandes mit vorliegendem Mangel zu einem solchen unter Hinwegdenken des Mangels. Insofern obliegt es dem Kläger in einem solchen Fall stets seinen Mangel entweder allgemein nach der obigen Systematik darzulegen und im Zweifel zu beweisen oder die so genannte Störung des werkvertraglichen Äquivalenzinteresses darzulegen. Hiermit ist eine Bezifferung des vom Mangel behafteten Teils des vom Bauvertrag umfassten Gesamtwerks unter Hinzufügung des auf diesen Teil entfallenden Wertes gemeint, welcher sodann als Schadenersatzanspruch zu ersetzen, im Regelfall aber mit der restlichen Vergütung zu verrechnen ist.

Der BGH hat damit seine neue Rechtsprechung zu fiktiven Mängelbeseitigungskosten bestätigt und damit einerseits eine zu erwartende Überkompensation vermieden, andererseits dem Anspruchsteller eine erhöhte aber billige Darlegungslast aufgebürdet. So-



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane
Baumaschinen
Container
Betonschalungssysteme
Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen
Mischtechnik
Reifenwaschanlagen



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH



Starke Partner ♦ Starker Service

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80

fern jedoch der Mangel beseitigt wurde und dem Bauunternehmen die Möglichkeit einer Nacherfüllung nicht verwehrt wurde bleibt es ein leichtes den Schaden unter Vorlage der Rechnung der Beseitigungsarbeiten darzulegen.

3. Keine Haftung des Bauunternehmers bei Planungsfehler von Architekten/Ingenieuren

KG Berlin, Beschluss vom 12.10.2017, Az: 27 U 60/17

Das Kammergericht Berlin bestätigte mit vorliegender Entscheidung die Auffassung der Vorinstanz, wonach der Bauunternehmer bei mangelfreier Leistung seines Gewerks nicht für etwaige Planungsfehler des Architekten/Ingenieurs haftet.

Diesem Fall lag ein Bau einer Gartenwasserleitung zugrunde, wobei die handwerkliche Leistung in der Montage eines Wasserzählers lag. Diese wurde mangelfrei durchgeführt. Aufgrund eines Planungsfehlers, das Gesamtprojekt betreffend, führte ein erhöhter Druck zum Bersten des Glaskörpers im Wassermengenzähler.

Der Bauherr hat nunmehr neben dem Planungsunternehmen auch das handwerkliche Unternehmen auf Schadenersatz hinsichtlich der gebersteten Wassermengenzähler in Anspruch genommen.

Die berliner Gerichte entschieden nunmehr, dass keine Haftung des Handwerkers entstand. Dieser habe den Planungsfehler, der zu dem vermehrten Wasserdruck und in der Folge zum Bersten des Wasserzählers führte nicht erkennen können. Diese Bewertung fußt freilich auf tatsächlichen Feststellungen.

Zum Pflichtenkreis des handwerklichen Unternehmens haben die Gerichte dabei aufgeführt, dass der Handwerker die Pflicht hat, den Architekten oder Ingenieur im Falle eines entdeckten Planungsfehlers auf diesen Fehler hinzuweisen. Diese Pflicht kann allerdings nur so weit reichen wie der Handwerker den Fehler erkennen kann oder erkennen muss.

Hierin war auch der springende Punkt des Falls zu sehen. Vorliegend war der Fehler für den Handwerker nicht erkennbar, eine Haftung daher nicht zu rechtfertigen.

Aus rechtlicher Sicht ist hierbei anzuraten, dass im Falle des Erkennens eines Fehlers dringend und unverzüglich vor Fortführung der Arbeiten Rücksprache mit dem Planungsbüro, Architekten oder Ingenieur gehalten werden sollte. Dieses Gespräch inklusive des sodann zu erteilenden Hinweises an den Auftraggeber sollte zu Beweis Zwecken nicht im Rahmen eines Vier-Augen-Gesprächs, sondern vielmehr unter Hinzuziehung eines Zeugen (Mitarbeiters) oder besser

noch schriftlich geschehen.

4. Angebotsausschluss wegen fehlender Fabrikatsangaben

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.10.2017, Az: 3 VK LSA 82/17

Die Vergabekammer Sachsen-Anhalt hat in diesem Fall ihre bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach ein Ausschluss des Angebots im Verfahren öffentlicher Ausschreibung bei fehlenden aber geforderten Fabrikatsangaben erfolgen muss.

Vorliegend wurden Bauleistungen öffentlich ausgeschrieben. Hierbei war gemäß des Leistungsverzeichnisses in verschiedenen Positionen Hersteller der Materialien und Fabrikat einzutragen. An zwei Positionen wurde lediglich eine Angabe unter der Rubrik Hersteller, nicht aber unter Fabrikat eingetragen. Der Auftraggeber schloss das Angebot wegen formeller Fehler aus.

Der Bieter berief sich in der Folge darauf, dass hinsichtlich der beiden Positionen nicht ersichtlich gewesen sei, dass eine Typenbezeichnung einzutragen war, vielmehr Fabrikatsbezeichnung und Hersteller in den Fällen gleichzusetzen war. Der Auftraggeber hätte gemäß § 16a VOB/A entsprechende Angaben nachfordern müssen.

Die Vergabekammer Sachsen-Anhalt entschied hierbei unter Verweisung auf die zustimmenden Ansichten der VK Thüringen und VK Westfalen, dass die gemäß Leistungsverzeichnis geforderte Angabe von Hersteller und Fabrikat integraler Bestandteil des Angebots sei, ein Fehlen dieser Angaben zu einem Zwangsausschluss führen muss. Hierbei sei unerheblich welche Angaben der Auftraggeber konkret fordert. Es verstehe sich jedenfalls von selbst, dass bei auszufüllenden Rubriken ‚Hersteller‘ und ‚Fabrikat‘ keine identischen Angaben verlangt würden. Das gänzliche Fehlen der Angabe sei jedenfalls unheilbar. Eine Nachforderung komme dabei lediglich in Betracht, wenn das Angebot nicht auszuschließen war. Dies war hier nicht der Fall.

Im Rahmen der Begründung wird hingegen auch die gegenteilige Auffassung anderer Spruchkörper wie bspw. der VK Südbayern, OLG München und OLG Dresden erwähnt. Hierbei kommt erneut zum Ausdruck, dass die Rechtsprechung teils konträr urteilt. Eine allgemeine Bewertung solcher Fragestellungen kann daher nicht vorgenommen



Zählen Sie auf uns!

Alle **52** saarländischen Kommunen gehören zu unserem Zweckverband. Wir entsorgen und verwerten die Abfälle von rund **1.000.000** Menschen. In **140** Kläranlagen reinigen wir die saarländischen Abwässer und erreichen so eine stete Verbesserung der Gewässergüte. **500** Menschen arbeiten beim EVS, z. B. in Abfallanlagen und Kläranlagen, in der Qualitätskontrolle, im Kundendienst und in der Nachsorge stillgelegter Anlagen – für **1** Ziel: Die Umwelt zu schützen und lebenswert zu erhalten.



www.evs.de

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



werden, vielmehr ist stets eine Betrachtung des Einzelfalls vorzunehmen.

5. Unaufgefordert beigelegte Skizze führt zu Angebotsausschluss

VK Nordbayern, Beschluss vom 26.09.2018, Az: RMF-SG21/3194-3-23

Die Vergabekammer Nordbayern hat in dieser Sache entschieden, dass eine zum Angebot unaufgefordert beigelegte Skizze im Ausschreibungsverfahren als verbindlicher Bestandteil des Angebots zu werten ist. Im Falle der Abweichung von den ausgeschriebenen Arbeiten müsse das Angebot zurückgewiesen werden.

Die Ausschreibung sah hierbei eine bauseitig vorhandene Stütze vor, welche beim ausgeschriebenen Einbau von Reinigungsmaschinen zu beachten war. Hierdurch wurde eine von dem Standardangebot der Bieter abweichende Sonderlösung gefordert. Der vorliegende Bieter hat dem Angebot eine Zeichnung beigelegt, aus der sich ergebe, dass er die Stütze unberücksichtigt lies.

Der antragstellende Bieter ist der Ansicht, dass es sich dabei um eine unverbindliche Skizze handle, ein Ausschluss des Angebots darauf nicht gestützt werden könne.

Die Vergabekammer Nordbayern sah dies nicht so. Eine einem Angebot beigelegte Zeichnung müsse als Teil des Angebots interpretiert werden. Hierbei sei das Angebot als solches als Willenserklärung nach den allgemeinen Regeln auszulegen. Es ist danach so zu werten wie der Erklärungsempfänger unter Beachtung der Verkehrssitte zu verstehen habe. Hierbei sei eine beigelegte Zeichnung als Änderungsvorschlag aufzufassen, so die Vergabekammer. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens könne eine beigelegte Skizze nicht als unverbindlicher Teil gesehen werden.

In diesem öffentlichen Ausschreibungsverfahren sind jedoch Verhandlungen und Änderungsvorschläge nicht statthaft. Nicht relevant sei dabei ob der Bieter zu diesem Zeitpunkt bereits eine Skizze vorlegen muss. Allein in der, ggf. nicht notwendigen, Beilegung der Skizze sei ein Änderungsvorschlag, jedenfalls kein exaktes Angebot auf die Ausschreibung zu sehen.

Es kommt in diesem Beschluss erneut zum Ausdruck, dass zur Vermeidung des Angebotsausschlusses penibel darauf zu



Foto: Chlorophylle - stock.adobe.com

achten ist die Vorgaben der Ausschreibung einzuhalten und Angebote auf die exakt bezeichneten Arbeiten abzugeben sind.

6. Dokumentationspflichten bei Angebotsausschluss im Unterschwellenbereich

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.08.2018, Az: 3 VK LSA 48/18

Durch diese Entscheidung werden Auftraggebern im Unterschwellenbereich weitergehende Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit Angebotsausschlüssen auferlegt.

Im vorliegenden Nachprüfungsverfahren wurde ein Bieter als unzuverlässig vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Begründet wurde dies mit in der Vergangenheit mangelhafter Ausführungen des Bieters.

Im Rahmen des von diesem Bieter angestrebten Verfahrens stellte die Vergabekammer heraus, dass dem Auftraggeber hinsichtlich einer etwaigen Unzuverlässigkeit des Bieters ein diese Beurteilung betreffendes Prognoseermessen zusteht. Dieses ist einer gerichtlichen Überprüfung aber nicht vollumfänglich zugänglich. Der Prozess der Ermessensausübung ist dabei allerdings zu dokumentieren. Zur Ermessensausübung ist dabei im Falle fehlender Eigenerfahrung eine Erkundung bei anderen Auftraggebern zulässig. Diese muss allerdings vollumfänglich erfolgen. Eine Nachfrage hinsichtlich eines, vermeintlich mangelhaften, Gewerks stellt insofern eine nicht ausreichende Sachverhaltsermittlung dar, genügt als Dokumentation und Begründung nicht.

So lag jedoch der Fall hier. Als Begründung der negativen Prognoseentscheidung wurde eine bei einem anderen Auftraggeber vermeintlich mangelhafte Bauleistung angegeben. Weitere Ermittlungen zur Zuverlässigkeit des Bieters waren den Akten nicht zu entnehmen.

Mangels ausreichender Dokumentation der Beweggründe der Prognoseentscheidung stellte die Vergabekammer fest, dass der inzwischen mit einem Drittunternehmer geschlossene Vertrag nichtig ist und erneut in die Angebotswertung (nun unter Beachtung der gerichtlichen Auffassung) einzutreten ist.

**Baustromprodukte
direkt vom Hersteller**

www.jakob-kabel.de




- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen



Jakob-Kabel GmbH
Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

LEHRLINGSZAHLEN ZUM 1. JANUAR 2019

Das Bauhandwerk bildet im gesamten Bundesgebiet 77,9 % (alte Bundesländer 83,0 %, neue Bundesländer 53,9 %) der Lehrlinge der Bauwirtschaft aus. Die Gesamtzahl der Lehrlinge im Bauhandwerk ist im Bundesgebiet gegenüber dem Vorjahr von 27.191 auf 28.246 (3,9 %) gestiegen. Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr beträgt im Bundesgebiet 8.707 (7,8 % gegenüber dem Vorjahr). Die Zahl der Lehrlinge im Bauhandwerk ist in den alten Bundesländern gegenüber dem Vorjahr von 24.090 auf 24.829 (3,1 %) gestiegen. Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr beträgt in den alten Bundesländern 7.300 (6,7 % gegenüber dem Vorjahr). Die Zahl der Lehrlinge im Bauhandwerk ist in den neuen Bundesländern von 3.101 auf 3.417 (10,2 %) gestiegen. Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr beträgt in den neuen Bundesländern 1.407 (13,6 % gegenüber dem Vorjahr).

GIRL'S DAY 2019

„Herzlich Willkommen zum Girl's Day“ hieß es am 28. März wieder im Ausbildungszentrum des Arbeitgeberverbandes der Saarländischen Bauwirtschaft. Das Ausbildungszentrum nimmt bereits seit 2009 an dieser Veranstaltung teil und freut sich über den Zuspruch der Mädchen. Alle Werkhallen werden für die Mädchen geöffnet – wobei es in diesem Jahr eine Premiere war und 12 Jungs dabei waren.

Der Girls' Day - der dieses Jahr bereits Ende März stattfand - bietet jährlich die Möglichkeit, etwas über Berufe aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Handwerk und Technik zu erfahren. Im Ausbildungszentrum gibt es da einige „eher geschlechtsuntypische“ Berufe kennenzulernen.

55 Besucher/Innen kamen zum Ausbildungszentrum. Die Mädchen und Jungs konnten sich im ABZ je nach Interesse die verschiedenen Werkstätten anschauen. Es ist ein großer Vorteil des ABZ – dass man in mehrere Berufe gleichzeitig reinschnuppern kann. In den einzelnen Werkbereichen ist die praktische Tätigkeit an Werkstücken jederzeit möglich und erwünscht. Ebenso

ist gewünscht, dass die Auszubildenden, die zurzeit selbst in Ausbildung stehen, und Ausbilder zu den Ausbildungsberufen befragt werden. Daneben wurden in allen Bereichen zusätzliche Aktionen für die Mädchen angeboten. Der Tag im ABZ soll das Handwerk greifbar machen und so können die Mädchen z. B. in den Berufen Stuckateur, Straßenbauer, Maurer, Betonbauer, Fliesen- u. Plattenleger oder Zimmerer gleich selbst Hand anlegen.

Einige kannten das Ausbildungszentrum bereits aus früheren Besuchen oder hatten sogar schon an einer Berufsorientierung teilgenommen. Begeistert bearbeiteten sie Schieferplatten, Fliesen, arbeiteten mit Putz und Farbe, mauerten, knackten Steine, schätzten Gewichte von Steinen, bearbeiteten Specksteine, nivellierten, sägten und nagelten.

Am Girl's Day müssen die Ausbilder keine Noten vergeben, aber es konnte durchweg reges Interesse und jede Menge Kreativität attestiert werden. Der Tag war ein großer Erfolg. Die Lehrer, Schulleiter und vor allem die Girl's waren voller Lob über die Aktivitäten, die im ABZ angeboten wurden.

Ein rundum gelungener Girls' Day am 28.03.2019 für alle Beteiligten.



Sei schlau, werde ...

AZUBI AM BAU

Großer Andrang beim 6. Bau-Infotag

Bereits zum fünften Mal jährte sich in diesem Jahr der Infotag „Azubi am Bau“, der für viele Schulen bereits zum unverzichtbaren Bestandteil der Berufsorientierung für ihre Schüler geworden ist. Er fand am 17. Mai im Ausbildungszentrum Bau statt und fand wieder große Resonanz bei Schülern, Lehrern und Eltern.

Eine Vielzahl von Ausstellern aus Mitgliedskreisen präsentierten sich mit Ständen und Attraktionen wie einem Simulator für Baugerätführer, Baggerspielen, der Bearbeitung von Schindeln und Lötstationen und warben um ihren künftigen Nachwuchs. Aktuelle Azubis u.a. der Gewerke Straßenbau, Betonbau, Fliesenleger, Stuckateure, Maler, Dachdecker und Maurer standen

für Fragen und Präsentationen rund um ihren Beruf zur Verfügung.

Herzlichen Dank an alle Aussteller, Organisatoren und Ausbilder vor Ort für den tollen Tag.

Auch für das kommende Jahr ist im Übrigen ein Infotag geplant!

Das Ausbildungszentrum Bau sieht für weitere Infos und Führungen nach Absprache durch die „Welt der Bau-Ausbildung“ bereit (Tel. 0681 989060).

Weitere Infos zu Bauberufen, Karriere-möglichkeiten und Verdiensten auf www.azubi-am-bau.com und auf Facebook „Azubi am Bau“. Hier ist auch eine Liste der Ausbildungsbetriebe eingestellt.



Weitere Infos unter www.azubi-am-bau.com

Unsere ausstellenden Mitgliedsbetriebe



Viel Spaß mit der Fotobox



Bilder: Fotolutz

Weitere Fotos unter www.azubi-am-bau.com

EINSCHULUNGS- TERMINE FÜR DAS SCHULJAHR 2019/20

Die Zuweisung der Auszubildenden zu den Gruppen A und B erfolgt für den Einzugsbereich der Berufsschule

Neunkirchen

am Dienstag, 6. August 2019,
09:00 Uhr

Saarlouis

am Mittwoch, 7. August 2019,
09:00 Uhr

Saarbrücken

am Donnerstag, 8. August 2019,
09:00 Uhr

im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH, Zentrale - Kantine, Kolbenholz 1-2, 66121 Saarbrücken-Schafbrücke.

Bitte der Beschilderung folgen.

Alle Auszubildenden müssen zu dem für sie in Frage kommenden Termin im Ausbildungszentrum anwesend sein.

REGELUNG FÜR DAS DACHDECKERHANDWERK:

Einschulung der Auszubildenden erfolgt separat:

am Donnerstag, 8. August 2019,
um 13:30 Uhr

Soweit möglich, bitte zu diesem Termin die Sozialversicherungsnummer mitbringen.

**Ausbildungszentrum
AGV Bau Saar gGmbH
Zentrale - Kantine
Kolbenholz 1-2
66121 Saarbrücken-Schafbrücke**

Bitte der Beschilderung folgen

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Ausbildung an

Claudia Preßmann,
Tel.: 0681 / 9890611;
Mail: c.pressmann@abz-bau-saar.de,

Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH, Kolbenholz 1-2 u. 4-5,
66121 Saarbrücken-Schafbrücke

BLOCKZEITEN IM ERSTEN AUSBILDUNGS- JAHR 2019/2020

Das 1. Ausbildungsjahr ist in die Gruppen A und B aufgeteilt. Im Wechsel zwischen zwei bis vier Wochenblöcken sind die Auszubildenden im Ausbildungszentrum oder in der Berufsschule. Es sind für die Grundbildung jeweils zwei bis drei Wochenblöcke vorgesehen.

In den drei Ausbildungsbereichen Hoch-, Tief- und Ausbau werden folgende Inhalte vermittelt:

Inhalt \ Bereich	Hochbauberufe	Tiefbauberufe	Ausbauberufe
Mauerwerksbau	X	X	X
Holzbau	X	X	X
Schalungsbau	X	X	X
Putz u. Trockenbau	X		X
Estrich			X
Fliesen			X
Vermessung u. Schnurgerüstbau	X	X	
Straßen- u. Kanalbau	X	X	

Die berufsbezogene Vertiefung wurde auf acht Wochen erhöht, um der fachspezifischen Ausbildung mehr Nachdruck zu verleihen.

DIE BERUFLICHE GRUNDBILDUNG IM SCHULJAHR 2019/20 VER- LÄUFT NACH FOLGENDEM ZEITPLAN:

ZEITRAUM	LERNORTE berufliche Grundbildung		
	Betrieb	Berufsschule	Ausbildungszentrum AGV Bau Saar
bis 09.08.2019	A + B		
vom 12.08. bis 23.08.2019	B		A
vom 26.08. bis 06.09.2019	A		B
vom 09.09. bis 13.09.2019	B		A
vom 16.09. bis 27.09.2019		B	A
vom 30.09. bis 04.10.2019	B	A	
vom 07.10. bis 18.10.2019	A		B
vom 21.10. bis 25.10.2019		A	B
vom 28.10. bis 15.11.2019		B	A
vom 18.11. bis 06.12.2019		A	B
vom 09.12. bis 20.12.2019		B	A
vom 23.12.19 bis 03.01.20	A + B		
vom 06.01. bis 17.01.2020		A	B
vom 20.01. bis 31.01.2020		B	A
vom 03.02. bis 14.02.2020		A	B
vom 17.02. bis 21.02.2020	A + B		
vom 24.02. bis 28.02.2020	A (ganze Woche) B (bis 25.02.)	B (ab 26.02.)	
vom 02.03. bis 20.03.2020		B	A
vom 23.03. bis 09.04.2020		A	B
vom 14.04. bis 24.04.2020	A + B		
vom 27.04. bis 08.05.2020		B	A
vom 11.05. bis 22.05.2020		A	B
vom 25.05. bis 12.06.2020		B	A
vom 15.06. bis 03.07.2020		A	B
ab 06.07.2020	A + B		

BLOCKPLÄNE

2. UND 3. AUSBILDUNGSJAHR

Über die Blockzeiten für das 2. und 3. Ausbildungsjahr erhalten die auszubildenden Firmen eine schriftliche Einladung vom Ausbildungszentrum. Der Auszubildende erhält keine separate Einladung. Die Firmen werden gebeten, die Termine an Ihre Auszubildenden weiterzugeben. Eine Umlegung in einen anderen Lehrgang kann nicht erfolgen.

- 2. Lehrjahr - Einladung erfolgt vor den Sommerferien 2019
- 3. Lehrjahr - Einladung erfolgt Ende Januar 2020



MEISTERHAFTES FRÜHJAHR



Die **Meisterhaft**-Kampagne ist bekanntlich nicht nur eine reine PR-Kampagne, sondern legt ihren Teilnehmern regelmäßige Fortbildungen in den einzelnen Qualifizierungsstufen auf, die im 2-Jahres-Rhythmus nachzuweisen sind. So war es in diesem Frühjahr für über 160 Betriebe wieder soweit, ihre Zertifizierung im Rahmen der **Meisterhaft**-Kampagne zu bestätigen. Was den Betrieben dann auch gelang. Folgende Betriebe konnten in die nächsthöhere Qualifizierungsstufe hochgestuft werden. Herzliche Glückwünsche und weiterhin viel Erfolg. Es waren folgende Unternehmen:

4-Sterne-Bereich:

- Viktor Frese, St. Wendel
- Göttlich & De Saedeleer GmbH, Saarbrücken
- Ludwig Vogelgesang GmbH, Saarbrücken
- Zott & Luckas GmbH, Kirkel

5-Sterne-Bereich

- Maler Degel GmbH, Bexbach

MEISTERHAFT-GUIDE 2019 ERSCIENEN

Nun war der Weg frei für den **Meisterhaft**-Guide, der sowohl online als auch in einer Auflage von 100.000 Exemplaren erschien und über die Medien Lesezirkel, Haus und Grund und VIPs verteilt wurde und alle **Meisterhaft**-Betriebe in ihren Qualifizierungsstufen und Gewerken listet. Ein Exemplar liegt dieser Ausgabe des Saar Bau Reportes bei.

**DIE MEISTERHAFT-KAMPAGNE IM INTERNET UNTER
WWW.MEISTERHAFTBAUEN-SAAR.DE**

MEISTERHAFT-BEWERTUNGSTOOL

Nachdem im vergangenen Jahr allen **Meisterhaft**-Betrieben mit der **Meisterhaft**-Toolbox die Möglichkeit zur Erweiterung ihrer PR-Aktivitäten anhand gegeben wurde, folgt nun ein neuer Schritt in Richtung Digitalisierung: Das NEUE Portal **Meisterhaft**-Bewerten ist online und steht unter www.meisterhaft-bewerten.de allen **Meisterhaft**-Unternehmen im Saarland und in Baden-Württemberg ab sofort zur Verfügung.

Unkompliziert, direkt, transparent und digital können Kunden Ihr **Meisterhaft**-Unternehmen nach Fertigstellung der Leistung und unter Angabe der Schlussrechnungsnummer durch die Beantwortung von 8 gezielten Fragen zum Unternehmen, der ausgeführten Leistung, der Kompetenz und der Zuverlässigkeit bewerten und so zu Ihrem meisterhaften Erfolg beitragen.

In Form eines Bewertungsbarometers werden die Ergebnisse der Bewertungen graphisch zusammengefasst und aufgeführt, gerne auf der firmeneigenen Homepage.

Die Vorteile für **Meisterhaft**-Unternehmen liegen auf der Hand:

Ein weiteres Modul auf dem Weg zur Digitalisierung der Unternehmens und ein möglicher Schritt zum Einstieg in die 4- und 5-Sterne-Kategorie **Meisterhaft**. Dieses Bewertungstool kann parallel zu den Kundenfragebögen eingesetzt werden, die – in aktualisierter Form – allen **Meisterhaft**-Betrieben zur Verfügung gestellt wurden.

Anhand von Webinaren an drei Terminen wurde der Einsatz und die Funktionalität dieses Bewertungstools veranschaulicht. Ein Aufkleber – auch in digitaler Form – wird den Unternehmen in Kürze zur Verfügung stehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 0681 3892534 oder k.schilt@bau-saar.de zur Verfügung.





DACHDECKER

36. FACHSEMINAR IN HOMBURG

4 Jahre nach dem letzten Seminar trafen sich die saarländischen Dachdecker am 22. und 23. Februar 2019 im neu eröffneten und idyllisch gelegenen Hotel Peters in Homburg.

Den Anfang der Vorträge machte Frau Escher-Lehmann mit einer Ausführung, wie die Datenschutzgrundverordnung im Betrieb umzusetzen ist, später standen dann die Änderungen der VOB/A auf dem Programm – hierfür hatten sich die Teilnehmer aufgrund der Aktualität kurzfristig entschieden.

Begrüßen konnte Landesinnungsmeister Peter Braeuning Herrn Michael Dötz/SOKA-Dach, der am ersten Tag über die Ausfallgeldregelung / 13. Einkommen und am 2. Seminartag über die Altersvorsorge informierte.

Den Einsatz von Drohnen und ihre Vorteile stellte Thomas Gorski von der Firma Airteam Aerial Intelligence GmbH den Teilnehmern zunächst theoretisch, dann praktisch vor.

Außerdem bot sich für die Damen die Gelegenheit, im Rahmen eines Cocktailseminars leckere Getränke zu mixen.



Rain Martina Escher-Lehmann

Michael Dötz, SOKA-Dach



Thomas Gorski





ZIMMERER

JOSEFSTAG 2019

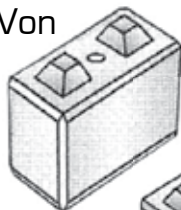
Da Ministerpräsident Tobias Hans aus terminlichen Gründen kurzfristig sein Kommen absagen musste, übernahm Klaus Bouillon, Minister für Inneres, Bauen und Sport den Fassanstich des Josefssuds am 19. März 2019 im Mettlacher Abteibräu. Zuvor ging es für die Zimmerer traditionell zum Gottesdienst in die Pfarrei St. Josef nach Fraulautern.

Fehlen durfte natürlich nicht der Zimmererklatsch, auf den sich die Auszubildenden bereits seit Wochen vorbereitet hatten.

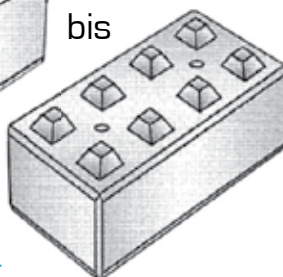


Ihr Betonblock-Lieferant an der Saar!

Von



bis



Für uns sind Mauern kein Hindernis!

SaarBetonBlock

GmbH

SaarBetonBlock GmbH

Russenweg

66292 Riegelsberg

Tel.: 06806/49 49 022

Fax: 06806/49 49 023

info@saarbetonblock.de

www.saarbetonblock.de



MITGLIEDERVERSAMMLUNG 22./23. FEBRUAR 2019

In diesem Jahr trafen sich die Vertreter der Mitgliedsfirmen der Landesgütegemeinschaft für Bauwerks- und Beton-erhaltung Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. zu ihrer Mitgliederversammlung im Weinkulturgut Longen-Schlöder in Longuich. Für den Freitagnachmittag hatten die Veranstalter zwei Vorträge vorbereitet. Zunächst referierte Dipl.-Ing. Ralf Brill von der Ingenieurkammer ö.b.u.v. Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz, über „Brandschutz und Brandverhalten in Großgaragen“. Anschließend stellte ein Beraterteam der Hilti Deutschland AG unter Leitung von Fayal Akdich „neue Anwendungsbereiche ihrer Befestigungstechnik bei der Bauwerksinstandsetzung“ sowie „Möglichkeiten zur zerstörungsfreien Prüfung von Stahlbeton“ vor.

Nach getaner Arbeit ließen die Teilnehmer den Tag mit einem gemütlichen Beisammensein ausklingen, in deren Verlauf Winzer und Hausherr Markus Longen ausgiebig Gelegenheit bekam, seinen Betrieb und seine Weinwelt „Mosel“ bei einer Weinprobe vorzustellen.

Zu ihrer Regulariensitzung versammelten sich die Mitglieder am Samstagvormittag. In seiner Begrüßung zeigte sich Dr.-Ing. Uwe Budau erfreut über das gegenüber dem Vorjahr deutlich verbesserte Teilnehmerinteresse. Auf Bitte des Vorsitzenden trug Geschäftsführer Martin Vanoli zum Auftakt der Mitgliederversammlung den Bericht über das Geschäftsjahr 2018 vor. Ausgehend von den besonderen Rahmenbedingungen – ein für die meisten Mitglieder gutes und erfolgreiches Geschäftsjahr - ruft er die



v.l.n.r.: Heiko Kämpf, Jürgen Rasel, Frank Dewes, Karin Auer, Dr. Uwe Budau, Stephan Busch

wesentlichen Herausforderungen für die Gütegemeinschaften auf Bundes- und Landesebene sowie die Aktivitäten ihrer Gremien in Erinnerung. Besondere Erwähnung fand die aufwendige Öffentlichkeitsarbeit der Bundesgütegemeinschaft zur Fachkräftesicherung, die Tätigkeit der Prüf- und Überwachungsstelle, die Diskussion über die Wertigkeit des RAL-Gütezeichens und der Stand der Überarbeitung der Instandhaltungsrichtlinie.

Die Jahresrechnung 2018 sowie der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2019 fanden ohne Gegenstimmen die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Vorstand und Geschäftsführung wurden auf Antrag der Rechnungsprüfer einstimmig entlastet.

Die satzungsgemäß erforderlichen Neuwahlen brachten folgendes Ergebnis:

Der Vorsitzende Dr.-Ing. Uwe Budau sowie sein Stellvertreter Jürgen Rasel wurden in ihren Ämtern bestätigt. Die bisherigen weiteren Vorstandmitglieder Karin Auer, Stephan Busch, Frank Dewes und Heiko Kämpf standen weiterhin zur Verfügung und wurden en bloc gewählt. Als Obmann des Güteausschusses wurde Jürgen Rasel wieder gewählt.

Neben den bisherigen Mitgliedern des Güteausschusses Olaf Lang und Timo Mohr wurden Sascha Hauer von der TKP Krächan GmbH sowie Ulrich Kling von Schnorpfeil GmbH als zusätzliche Mitglieder gewählt. Die Rechnungsprüfung liegt weiterhin in den bewährten Händen von Frank Barthel und Patrick Eilens von Köhler Sonderbau.

<p>Standort Köln Postfach 10-3 50955 Köln / 1910a Fax: +49 2131 7994-4 Fax: +49 2131 7994-0</p>	<p>Standort Koblenz Postfach 323 56075 Koblenz Fax: +49 261 411 14-4 Fax: +49 261 411 14-0</p>	<p>Standort Frankfurt Am Eisenhof 10 60329 Frankfurt Fax: +49 69 79 91 4-4 Fax: +49 69 79 91 4-0</p>
<p>Standort Hagen Am Eisenhof 10 50955 Hagen / 1910a Fax: +49 2131 7994-4 Fax: +49 2131 7994-0</p>	<p>Standort Trier Josefstr. 3 54600 Trier Fax: +49 9241 21 14-4 Fax: +49 9241 21 14-0</p>	

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

DIE LANDESGÜTEGEMEINSCHAFT IM INTERNET UNTER

WWW.LANDESGUETE-GEMEINSCHAFT-RPS.DE



MALER

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Am 4. April 2019 fand die diesjährige Mitgliederversammlung der Landesinnung in den Räumen des Bildungszentrums statt. Zu Beginn begrüßte LIM Pfennig die Gäste und gab einen Überblick über die Aktivitäten und Änderungen im abgelaufenen Geschäftsjahr. GF Claus Weyers berichtete im Anschluss über die neusten Konjunkturdaten, die zur Freude Anlass gäben, sowie die Tarifsituation des Maler- und Lackierhandwerk im Saarland.

Der GF stellte danach die Jahresrechnung 2018 und den Haushaltsplan 2019 vor. Auf Beschluss der Versammlung wurde der Grundbeitrag ab Januar 2019 nachträglich (auf 280 EURO) erhöht. Beide Haushaltspläne wurden von der Versammlung genehmigt und Entlastung erteilt.

Zum Abschluss der Veranstaltung ehrte LIM Pfennig seinen Vorstandkollegen Heinz Münzebrock zur Vollendung seines 70. Geburtstags und würdigte dessen langjähriges Engagement für die Innung.

Gunnar Klein, BG Bau, informierte über die Neuerungen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft im Jahr 2019 mit seinem Vortrag „Nicht ohne Netz und doppelten Boden“.



- BBL 6022 WOTAN® 160 m/to
- BBL 7024 WOTAN® 250 m/to
- BBL 8035.20/2 WOTAN® 450 m/to
x-treme

**BBL
CRANES**

BBL-Krane mit der Nachbezeichnung WOTAN stehen für ein innovatives Krankonzept: Wesentlich weniger Transport-LKW; schnellere und einfachere Montage durch patentierte Lösungen; schnelleres und energieeffizienteres Arbeiten! Es handelt sich hierbei um Premiumprodukte auf höchstem Qualitätsniveau – Made in Germany!

 **MEWA**
TEXTIL-MANAGEMENT



MEWA DYNAMIC®
Bewegungsfreiheit kann
man mieten.

WIR MANAGEN DAS

MEWA AG & Co. Vertrieb OHG
Otto-Hahn-Straße 11 · 63110 Rodgau
Telefon 06106 698-451 · Telefax 06106 698-454
E-Mail: handwerk@mewa.de · www.mewa.de
mewa.de/dynamic-construct

ANZEIGE

**WOTAN-BAUREIHE
NUN KOMPLETT!**

Der saarländische Hersteller BBL Cranes hat seine Baureihe der WOTAN Krane komplettiert.

Zur Verfügung stehen drei Modelle: BBL 6022 WOTAN, BBL 7024 WOTAN und BBL 8035.20/2 WOTAN X-treme, welche allesamt auf der BAUMA im April präsentiert wurden. (Die Nachbezeichnung WOTAN steht für die „göttlichen“ Fähigkeiten dieser Krane).

Seit Baubeginn im Jahr 2014 werden diese Krane rege produziert und sind an den Baustellen im süd- und südwestdeutschen Raum nicht mehr zu übersehen. Der 50. Kran, ein BBL 6022 WOTAN, wird demnächst auf einer Großbaustelle mit insgesamt 8 Kranen, in München montiert.

Die Vorteile dieser Krane sind signifikant und treffen wohl genau den Nerv der Zeit: Zum Transport über weite Strecken sind wesentlich weniger LKW's erforderlich und durch mehrere patentierte Lösungen geht auch die Montage wesentlich schneller vonstatten. Auch an der Qualität wurde nicht gespart. So sind diese Maschinen zwar eher hochpreisig, aber der Mehrwert sollte dies in kurzer Zeit wieder wettmachen.

Auch die Ausstattung, speziell für Mietkunden, lässt nichts zu wünschen übrig. Jeder Kran ist mit einer ausfallsicheren Hindernisbefeuerng, Sprechfunkanlage, Fernwartung, Arbeitsbereichsbegrenzung und einer fest installierten Funkfernsteuerung für den Baustellenbeginn ausgestattet. Ganz neu ist die Drehwerksteuerung. Über das Touchpanel kann der Kranfahrer aus drei verschiedenen Fahrprogrammen auswählen und zusätzlich selber in jeder Stufe das Drehmoment an seine Bedürfnisse anpassen.

Durch einen reinen Zweistrangantrieb, kombiniert mit dem energieintelligenten Hubwerk, erreichen diese Krane enorme Hakengeschwindigkeiten, bei gleichzeitig geringen Anschlusswerten, speziell auch für den Einsatz im städtischen Bereich.

Weiterhin präsentierte der Hersteller auf der BAUMA ein neuartiges Turmsystem. Modular abgestimmt gibt es vier verschiedene „Größen“, die mehr Stabilität, größere Hakenhöhen und letztlich einfacher Montagen ermöglichen.

ANZEIGE

**STARTKLAR INS NEUE
AUSBILDUNGSJAHR****Arbeitskleidung für Azubis**

Der Start ins neue Ausbildungsjahr bringt Bewegung ins Unternehmen. Es gibt viel zu organisieren. Bei Arbeitskleidung bietet sich eine bequeme Lösung an: Textilsharing – Kleidung mieten statt kaufen.

Als Ausbildungsbetrieb trägt man Sorge für das Wohlergehen der Azubis. Dazu gehört die richtige Ausrüstung und passende Bekleidung. Durch Textilsharing erhält man einen flexiblen Service: Alle Mitarbeiter inklusive Auszubildende werden eingekleidet, das Outfit regelmäßig gewaschen und sauber wieder angeliefert. Auf Größenänderungen wird flexibel reagiert. Eine einfache Lösung für alle.

Ein Look für das Wir-Gefühl

Für Auszubildende ist der Start in den Beruf eine große Herausforderung. Sie müssen sich fachlich beweisen und ihren Platz im Team finden. Dabei unterstützt eine einheitliche Kleidung. Wenn die Neuen von Anfang an das gleiche Outfit tragen, entsteht schneller ein Zugehörigkeitsgefühl.

Gute Kleidung – gute Ausbildung

Eine professionelle Berufskleidung zeigt, dass im Betrieb auf Qualität geachtet wird. Wer auf gute Kleidung Wert legt, der sorgt auch für eine gute Ausbildung. Außerdem: Mit cooler Arbeitskleidung kann ein Arbeitgeber schon im Einstellungsgespräch punkten.

Geld und Mühe sparen

Auszubildende haben in der Regel wenig Geld. Wenn der Arbeitgeber das Thema Arbeitskleidung übernimmt – Anschaffung und Pflege inklusive – ist das eine Erleichterung für die Azubis.

5 % Prozent Preisvorteil für Mitglieder

Textilsharing sorgt automatisch für ein stets einwandfrei gekleidetes Team – auch, wenn sich die Konfektionsgröße eines Mitarbeiters ändert oder ein Personalwechsel stattfindet. Das Angebot des Anbieters MEWA erhalten Mitglieder zu attraktiven Sonderkonditionen. Ein Rahmenvertrag verschafft ihnen fünf Prozent Preisvorteil gegenüber den Normalpreisen.

Kontakt: MEWA Textil-Service AG & Co. Rodgau, Otto-Hahn-Straße 11, 63110 Rodgau, Tel: 06106 6 98 - 451, Fax: 06106 6 98 - 477, E-Mail: handwerk@mewa.de

FACHLITERATUR**PRAXISHANDBUCH
E-VERGABE**

2018. Buch. XXV, 200 S. Klappenbrochure, C.H. BECK ISBN 978-3406-69096-9, Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm, Gewicht: 253 g

Klarheit im neuen Recht

Mit der Umsetzung der neuen EU-Richtlinien zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen werden Auftraggeber zur elektronischen Vergabe verpflichtet, Bieter dazu, Angebote elektronisch einzureichen (eVergabe). Der bisher übliche Versand von Papier entfällt.

Neue Verfahrensregeln umfassend erläutert

Die Neuerscheinung bietet Orientierung und Praxistipps für die effiziente und rechtssichere eVergabe. Sie erläutert die auf dem Markt befindlichen Systeme, zeigt auf, welche vergabe- und vertragsrechtlichen Aspekte zu beachten sind und verdeutlicht Gestaltungsspielräume des Auftraggebers. Schaubilder machen den neuen Workflow anschaulich.

**VERGABEORDNUNG,
UNTERSCHWELLEN-
VERGABEORDNUNG:
VGV, UVGO**

Dieckmann / Scharf / Wagner-Cardenal, C.H. Beck, 2. Auflage, 2019, XXI, 1242 Seiten, IN Leinen 169,00 €, ISBN 978-3-406-69633-6

Mit der Vergaberechtsreform 2016 ist die Leistungsvergabe in die neue Vergabeverordnung (VgV) integriert worden. Der Kommentar legt den Fokus auf die Regelungen der VgV, die die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Er konzentriert sich dabei auf die konkreten Auswirkungen der Vergaberechtsreform auf die Vergabe-Praxis. Auch die neuen Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVGO) für die Vergabe unterhalb der »Schwellenwerte«, werden in dem Kommentar eingehend behandelt.

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Heinz Samson, ehemaligem Landesinnungsmeister und Ehrenlandesinnungsmeister der Stuckateurinnung sowie langjährigem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 77. Lebensjahres am 21. April 2019

Herrn Walter Harth, ehemaligem Vorstandsmitglied der Landesfachgruppe Holzbau Saarland, zur Vollendung seines 82. Lebensjahres am 26. April 2019

Herrn Alois Lambert, ehemaligem stv. Obermeister der Stuckateurinnung und Sprecher des Seniorenkreises, zur Vollendung seines 78. Lebensjahres am 7. Mai 2019

Herrn Klaus Heller, ehemaligem Vorstandsmitglied des AGV Bau Saar und Vorsitzenden Saarländische Bauindustrie a.D., zur Vollendung seines 78. Lebensjahres am 15. Mai 2019

BAUTECHNIK FÜR JURISTEN

Duve/Maffini, 3. Auflage 2018, XII, 358 Seiten. Kartoniert € 45,00, ISBN 978-3-406-71979-0, C.H. Beck Verlag

Dieses Buch gibt einen Einstieg in die Technik des Bauwesens. Es vermittelt Nichttechnikern Fachwissen und Fachbegriffe.

Behandelt werden z.B. Normen und bautechnische Regelungen, Planung, Statistik, Baustoffe, Bauphysik und Bauverfahren. Für jedes Thema erläutert eine Einführung den technischen Hintergrund. Es folgen Ausführungen zu der Funktion, zu fachlichen Details und in der Praxis häufig auftretenden Problemen.

Das Werk wurde um neue bautechnische Begriffe und Abläufe erweitert und Bestehendes wurde vertieft. Aktualisiert sind die DIN-Normen und technischen Merkblätter. Berücksichtigt sind sowohl die neue Rechtsprechung als auch die Auswirkungen durch das neue Bauvertragsrecht. Ein neues Kapitel behandelt den Umgang mit Gutachten von Sachverständigen.

TERMINE

26. Juni 2019

Saarbrücken, Tag der Saarländischen Bauwirtschaft

30. August 2019

Saarbrücken, 40. Saarländischer Dachdeckertag

31. August 2019

Belgien, Malertreff 2019

12. November 2019

Saarbrücken, Tag des Saarländischen Bauhandwerks

12. November 2019

Saarbrücken, Mitgliederversammlung der Landesinnung Saar Stuck-Putz-Trockenbau

AGV BAU BEGRÜSST SEINE NEUMITGLIEDER

Die Saarländische Bauwirtschaft freut sich über weitere drei Neumitglieder. Damit wächst die Zahl der Neumitglieder in diesem Jahr auf 10. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit folgenden Firmen:

- Laux Bauunternehmung GmbH, Losheim
- Marco Conrad GmbH, Kirkel
- HBS GmbH, Illingen
- Sven Stillenmunkes Bedachungen, St. Wendel
- Michael Renner UG, Losheim
- VAL Abbruch GmbH & Co KG, Neunkirchen
- DBC-Carsten Busch, Dachdeckermeisterbetrieb, Illingen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: <https://www.bau-saar.de>
Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

Claus Weyers (-22)

Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 389250-34
Fax. 0681 38925-20

Druck:

Werbedruck Klischat
Offsetdruckerei GmbH
Untere Bliessstraße 11
66538 Neunkirchen
Tel. 06821 2904-0
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im Juli 2019

Extra-
Leistungen
bis zu
1.500 €

Starke Wechsel-Vorteile und noch viel mehr

... würd' ich kriegen,
wenn ich AOK-versichert wär'!

Jetzt wechseln!

aok.de/vielmehr

AGV Bau Saar
Exklusiv für Mitgliedsbetriebe

Ob Arbeits- oder Sozialgericht



**Wir vertreten
unsere
Mitglieder mit
Sachverstand!**

**Starke Vertretung. Starker Service.
Die Saarländische Bauwirtschaft - eine starke Gemeinschaft**

**Kohlweg 18 - 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0, Fax. 0681 38925-20, Mail: agv@bau-saar.de**